



Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Internationales Graduiertenkolleg: „Formenwandel der Bürgergesellschaft –
Japan und Deutschland im Vergleich“

ZIVILGESELLSCHAFT ALS STAATLICHE VERANSTALTUNG? – EINE SPURENSUCHE IM JAPAN VOR 1945 –

Maik Hendrik Sprotte

Nr. 12 – 10/2012 – Vol. 12



東京大学 大学院総合文化研究科・教養学部
The University of Tokyo, Komaba
Graduate School of Arts and Sciences

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Internationales Graduiertenkolleg
„Formenwandel der Bürgergesellschaft – Japan und Deutschland im Vergleich“

Herausgeberinnen und Herausgeber: Gesine Foljanty-Jost, Manfred Hettling, Momoyo Hüstebeck
Redaktion: Carsten Fuchs, Momoyo Hüstebeck

Hoher Weg 4
06120 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Telefon: 0345-55-24338
Telefax: 0345-55-27250
E-Mail: info@igkbuerger.uni-halle.de

Druck: Druckerei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
ISSN: 1869-0386
ISBN: 978-3-86829-526-9

Alle Rechte vorbehalten

**ZIVILGESELLSCHAFT ALS STAATLICHE VERANSTALTUNG?
- EINE SPURENSUCHE IM JAPAN VOR 1945 -**

Maik Hendrik Sprotte

**Formenwandel der Bürgergesellschaft
Transformations of Civic Society**

Nr. 12 – 10/2012 – Vol. 12

Arbeitspapiere des Internationalen Graduiertenkollegs Halle - Tōkyō
Working Papers of the International Graduate School Halle - Tōkyō

Der Text dieses Arbeitspapiers ging aus dem Manuskript eines Vortrages hervor, der am 10. März 2011, einen Tag vor dem schweren Erdbeben im Osten Japans, an der Universität Tōkyō gehalten wurde. Gleichwohl historischen Inhalts ist dieser Text in den vergangenen Monaten in der Erwartung gewachsen, dass sich die japanische Zivilgesellschaft der Gegenwart im Prozess der Krisenbewältigung in gleicher Weise als stabil und innovativ erweisen wird, wie sie es bereits weitgehend bei der Überwindung der Folgen ähnlicher Naturereignisse der jüngeren Vergangenheit zeigen konnte, wenn sich die japanische Gesellschaft in ihrer Gesamtheit auch durch den Reaktorunfall – als dritter Stufe der Katastrophe nach Erdbeben und Tsunami – vor bisher unbekannte Herausforderungen gestellt sieht.

Ich danke allen Teilnehmern an der Vortragsveranstaltung für ihre Kommentare, die hoffentlich zu einer Schärfung der Argumentationsführung beigetragen haben. Zugleich gilt mein Dank Prof. Dr. Tsubogō Minoru (Waseda-Universität, Tōkyō), Julian Biontino, M.A. (Seoul National University), Prof. Dr. Michael G. Müller, Prof. Dr. Patrick Wagner, Dr. des Momoyo Hüstebeck, Dr. Hiramatsu Hideto, Carsten Fuchs und – last but not least – Tino Schölz, M.A. (alle Universität Halle-Wittenberg) für ihre Unterstützung, Anmerkungen und Hinweise.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN	7
2. AUTORITARISMUS UND ÖFFENTLICHKEIT	13
2.1. HISTORISCHE ÖFFENTLICHKEITEN?	15
2.2. ZUR ENTWICKLUNG DER TAGESZEITUNGEN ALS MASSENEDIUM.....	20
3. DER „GEIST IN DEN INSTITUTIONEN“: <i>KOKUTAI</i> (国体)	24
4. DIE RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN EINER HISTORISCHEN ZIVILGESELLSCHAFT	28
5. BEISPIEL: ASIANISMUS UND RUSSISCH-JAPANISCHER KRIEG (1904/05).....	37
6. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN	44
AUTORENINFORMATION	51

FORMALIA:

Die Transkription japanischer Namen und Begriffe erfolgt nach dem modifizierten Hepburn-System. Chinesische Namen und Begriffe sind nach dem Pinyin-System, jedoch unter Auslassung der diakritischen Zeichen, transkribiert. Die Umschrift des Koreanischen richtet sich nach dem McCune/Reischauer-System. Namen ostasiatischer Personen werden in der für die Region üblichen Reihenfolge genannt, in der dem Familiennamen der persönliche Name folgt.

„Jeder Punkt in der Gegenwart ist ein gewordener. Was er war und wie er wurde, ist vergangen; aber seine Vergangenheit ist ideell in ihm. Aber nur ideell, erloschene Züge, latente Scheine; ungewusst sind sie da, als wären sie nicht da.

Der forschende Blick, der Blick der Forschung vermag sie zu erwecken, wieder aufleben, in das leere Dunkel der Vergangenheit zurückleuchten zu lassen.

Nicht die Vergangenheiten werden hell, sondern was von ihnen noch unvergangen ist. Diese erweckten Scheine sind ideell die Vergangenheit, sind das geistige Gegenbild der Vergangenheit.“¹

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1909 veröffentlichte der Journalist und Dichter Ishikawa Takuboku² in der Dezember-Ausgabe der kultur- und literaturwissenschaftlichen Zeitschrift „Plejaden“ (*Subaru* スバル) sein politisches Essay mit dem Titel „Zusammenhanglos in mir auftauchende Gefühle und Erinnerungen“ (*Kiregire ni kokoro ni ukanda kanji to kaisō* きれぎれに心に浮かんだ感じと回想), in dem er zunächst „eine für die Japaner überaus charakteristische Feigheit“, namentlich „bei der Betrachtung der bisherigen und jetzigen Welt den Charakter und die Entwicklung der Moral losgelöst von der Organisation namens Staat“ zu denken, beklagte. In einem zweiten Analyseschritt forderte er ein radikales Nachdenken derjenigen, „die dem heutigen Staat Gehorsam leisten“, und jener, „die mit dem bisherigen Staatskonzept unzufrieden“ seien. Beide gesellschaftliche Gruppen hätten sich folglich mit dem Problem des Staates intensiver auseinanderzusetzen.³ Mit dieser Ermahnung bringt Ishikawa zutreffend in Erinnerung, dass das moderne japanische Staatswesen in historischer Perspektive gleichermaßen Befürworter wie Gegner fand, die im Rahmen der ihnen im politischen System der Zeit zugestandenen Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen um eine Teilhabe an den Veränderungsprozessen, die das Land in der so genannten „Meiji-Restauration“ (*Meiji ishin* 明治維新) durch die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Reformen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchlief, rangen.

¹ Johann Gustav Droysen, *Grundriss der Historik*, Leipzig: Verlag von Veit und Comp. 1875, S. 8, erster Teil des §6 aus „I. Die Geschichte“.

² Ishikawa Takuboku (石川啄木, 1886–1912) wurde als Sohn eines buddhistischen Priesters in der Präfektur Iwate geboren. Zunächst als Lehrer tätig, arbeitete er später, vor allem aus wirtschaftlichen Gründen, als Journalist. Zunächst für Zeitungen auf Hokkaidō tätig, lebte und arbeitete er ab 1908, gesundheitlich bereits schwer angegriffen, in Tōkyō. Politisch stand er in seinen letzten Lebensjahren dem Sozialismus nahe. Zu seinen Publikationen gehören die von der Romantik beeinflusste Anthologie „*Akogare*“ (あこがれ, Sehnsucht, 1905), sein zweites Buch „*Ichiaku no suna*“ (一握の砂, Eine Handvoll Sand, 1910) und die posthum veröffentlichte, zweite Gedichtsammlung „*Kanashiki gangu*“ (悲しき玩具, Trauriges Spielzeug, 1912). Usuda Noboru, *Ishikawa Takuboku to taigyaku jiken* [Ishikawa Takuboku und die Hochverratsaffäre], Tōkyō: Shin-Nihon shuppansha 1990, S. 114–197.

³ Ishikawa Takuboku, *Trauriges Spielzeug*, ausgewählt, aus dem Japanischen übertragen und mit einem Nachwort versehen von Wolfgang Schamoni, Frankfurt/Main: Insel 1994, S. 56–58; ders. u. Kitahara Hakushū, *Kitahara Hakushū – Ishikawa Takuboku shū* [Werke von Kitahara Hakushū und Ishikawa Takuboku], Tōkyō: Chikuma shobō 1972, S. 360.

Es ist die Absicht, in dieser Darstellung die Möglichkeiten und Grenzen des Engagements jener Gruppen in dem vom Staat vorgegebenen institutionellen Rahmen des Vereinsrechts zu skizzieren, soweit es sich um Aktivitäten handelt, die als zivilgesellschaftliche interpretiert werden könnten, und anhand eines ausgewählten Beispiels zu zeigen, dass die Wurzeln der japanischen Zivilgesellschaft weiter zurückreichen, als ihr gelegentlich in der Forschung zugestanden wird. Mithin versteht sich dieser Diskussionsbeitrag als zweifaches Plädoyer:

- (1) Als ein Plädoyer für die nachhaltigere Berücksichtigung historischer Prozesse in der politikwissenschaftlichen Forschung zu Japan. So erweist sich beispielsweise die oft zitierte These von der Entstehung oder „Geburt“ der japanischen Zivilgesellschaft nach dem Hanshin-Awaji-Erdbeben (*Hanshin Awaji daishinsai* 阪神・淡路大震災) vom 17. Januar 1995, in Deutschland als Kōbe-Erdbeben bekannt, respektive durch die Verabschiedung des NPO-Gesetzes 1998⁴ bzw. eine mutmaßliche zivilgesellschaftliche Unterentwicklung⁵ mit ihrem sehr auf die juristischen Rahmenbedingungen ausgerichteten Focus als gleichermaßen beständig wie nachhaltig falsch bzw. ahistorisch. Dies gilt in gleicher Weise für die Wahrnehmung des Jahres 1945 als zivilgesellschaftliche Wasserscheide. Folglich bedarf es offenbar einer intensiveren Berücksichtigung historischer Entwicklungen, um derartigen beispielhaften Fehlinterpretationen einer geschichtslosen und gleichsam gesichtslosen politikwissenschaftlichen Forschung vorzubeugen. Dies mag dann mit einer – zweifelsohne auch kritischen – Neubewertung der Möglichkeiten und Grenzen zivilgesellschaftlicher Entwicklungen im Japan vor 1945 mit deren besonderen – geistesgeschichtlichen, strukturellen wie rechtlichen – Rahmenbedingungen und Artikulationsmöglichkeiten spezifischer Interessen einhergehen.

Voraussetzung ist es somit, entgegen der Sichtweise des Verfassungsrechtlers Miyazawa Toshiyoshi (宮沢俊義, 1899–1976) sowie des sicher noch einflussreicheren Politikwissenschaftlers und Ideenhistorikers Maruyama Masao (丸山眞男, 1914–1996), die Kapitulation Japans im Asiatisch-Pazifischen Krieg vom August 1945 nicht als eine „August-

⁴ Siehe: Robert Pekkanen, *Japan's dual civil society: members without advocates*, Stanford: Stanford University Press 2006, S. 169. Zum NPO-Gesetz (*tokutei hi-eiri katsudō sokushin-hō* 特定非営利活動促進法), dem Gesetz zur Unterstützung bzw. zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, von 1998 und seiner Bedeutung siehe: Tsubogō Minoru, *Die Dezentralisierungsreform in Japan und die Seikatsusha-Netzwerke* (= Zivilgesellschaft und lokale Demokratie. Arbeitspapiere des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie, Nr. 2), Halle: Universität Halle-Wittenberg 2007, S. 7.

⁵ Zu einer Kritik an dieser „amerikanisch-europäischen Interpretation der vorherrschenden Verhältnisse“ siehe: Daniel Backhouse, Robert Hoffmann, Christian Schreier, *Zivilgesellschaftspolitik in Japan. Die Entwicklung der organisierten Zivilgesellschaft*, (= Opusculum Nr. 37), Berlin: Maecenata Institut 2009, S. 10–11. Gleichwohl konstatiert man dann dennoch eine „geringere Ausprägung der organisierten Zivilgesellschaft nach westlichen Vorstellungen“, S. 11.

Revolution“ (*hachi-gatsu kakumei-setsu* 八月革命説), als „unblutige [auch: kampflose] Revolution“ (*muketsu kakumei* 無血革命), zu interpretieren, mit der sich die politischen und gesellschaftlichen Strukturbedingungen Japans vollständig veränderten⁶, sondern vielmehr Kontinuitäten herauszuarbeiten und zu betonen. Derartige Kontinuitäten scheinen sich ohnehin in jener sozialwissenschaftlicher Konzepte und des politischen wie wirtschaftlichen Führungspersonals etwa oder der dann in der Besatzungszeit umgesetzten Bildungsreform exemplarisch zu zeigen.⁷

- (2) Zugleich versteht sich dieser Text als ein Plädoyer für historische Analysen auf der Basis einer *nicht* normativ überhöhten Zivilgesellschaftstheorie. Die einseitige Betonung des Demokratisierungspotentials der Zivilgesellschaft als normativer Ordnung scheint Formen der vor allem auf die Stützung bzw. Bestätigung des Herrschaftssystems zielenden Partizipationsansprüche und -bestrebungen, als einer für diese Phase der japanischen Geschichte prototypischen Variante zivilgesellschaftlichen Engagements, zu verdecken. Dies schließt dann unter Berücksichtigung von Zeit und Raum auch zeitgenössische Auseinandersetzungen ein, die keineswegs immer völlig konflikt- und gewaltfrei Einzelaktionen der Machthaber, keinesfalls aber die Gesamtkonzeption ihrer Herrschaftsausübung oder das inhaltliche Design der Herrschaftspraxis in ihren Kernbereichen zum Gegenstand einer gelegentlich durchaus auch scharfen Kritik hatten. Ein seiner normativen Bestandteile „entkleideter“ Zivilgesellschaftsbegriff ließe, gleichermaßen als Erweiterung der gängigen Analyse Kriterien, in diesem Kontext differenziertere Aussagen über die Rolle und die Handlungsspielräume der Untertanen, die zugleich auch immer Staatsbürger waren, und somit über die Qualität der Staatsbürger-Beziehungen in historischer Perspektive im Japan vor 1945 zu.

⁶ Zur Genese der Idee einer „August-Revolution“ und deren kritischer Würdigung siehe: Miyazawa Toshiyoshi, *Hachi-gatsu kakumei to kokumin shuken shugi* [Die August-Revolution und das Prinzip der Volkssouveränität], in: *Sekai bunka*, Ausgabe vom Mai 1946, Nachdruck in: ders., *Kenpō no genri* [Der Grundsatz der Verfassung], Tōkyō: Iwanami shoten 1967, S. 375–400; Matsumoto Ken'ichi, *Maruyama Masao. 8•15 kakumei densetsu* [Maruyama Masao. Die Legende der Revolution vom 15. August], Tōkyō: Kawade shobō shinsha 2003.

⁷ Vgl. Karl F. Zahl, *Die politischen Eliten Japans nach dem 2. Weltkrieg (1945–1965)*, Wiesbaden: Harrassowitz 1973; Hans-Martin Krämer, *Neubeginn unter US-amerikanischer Besatzung? Hochschulreform in Japan zwischen Kontinuität und Diskontinuität 1919–1952*, Berlin: Akademie 2006. Lee Seok-Won, gegenwärtig Assistant Professor für Ideen- und Kulturgeschichte Ostasiens am Rhodes College (Memphis, Tennessee, USA), betont in seiner 2010 an der Cornell University vorgelegten Dissertation „*Rationalizing Empire: Nation, Space and Community in Japanese Social Sciences*“ ebenso in deutlicher Abgrenzung zur Maruyama-Schule starke Kontinuitäten in den japanischen Sozialwissenschaften vor und nach 1945 bezüglich japanischer Diskurse zur „Nation“ bzw. zum „Nationalismus“, zu „Raum“ und „Gemeinschaft“ im ostasiatischen Kontext. Vgl. die Rezension der Studie durch Miriam Kingsberg, <http://dissertationreviews.org/archives/860> [Zugriff: 12.03.2012].

Im Fokus des mit der Zivilgesellschaft allgemein verbundenen Wertesystems stehen in der Regel Erwartungen an eine Demokratisierung, an die Steigerung des Grades der Zivilität im Sinne einer „existentielle[n], für alle gesellschaftlichen Sphären geltende[n] Basisnorm“⁸ und an sich erweiternde Partizipationsoptionen einer Gesellschaft bzw. ihrer Teilbereiche sowie an Ansprüche an die vollkommen gewaltfreie Erreichung dieser Ziele. Soweit also das Konzept der Zivilgesellschaft zwingend mit einem ethischen Anspruch auf (partielle⁹) Gewaltfreiheit verknüpft wird, wäre sich zweifelsohne der offenbar mehrheitlich, nicht zuletzt von japanischen Wissenschaftlern vertretenen Position anzuschließen, der zufolge es im Japan vor 1945 keine Zivilgesellschaft gegeben habe, zudem auch gar nicht geben konnte, da die „Tradition des Respekts für die Autorität und der Geringschätzung des Volkes“ (*kanson minpi* 官尊民卑) im Land in Geschichte und Gegenwart tief verwurzelt gewesen sei.¹⁰ Zur Überwindung eines als schädlich empfundenen Individualismus, dem mutmaßlich zentralen Element einer aus Sicht der japanischen Autoritäten fehlgeleiteten „westlichen Moderne“, habe man das Volk ausnahmslos auf das Prinzip „der Selbstaufopferung für das Gemeinwohl“ (*messhi hōkō* 滅私奉公) verpflichtet.¹¹ Innerhalb eines in der Retrospektive exemplarisch als „absolutistisches Tennō-System“¹², als „den Absolutismus und den modernen Funktionalismus subsumierendes Tennō-System“¹³ und als „konstitutionelle Despotie“¹⁴ charakterisierten Herrschaftssystems lassen sich für die Zeit vor 1945 wissenschaftlich scheinbar nur schwer – und aufgrund eigener *politischer* Überzeugungen und Intentionen möglicherweise gelegentlich auch nur ungerne – Elemente einer zivilgesellschaftlichen Sphäre identifizieren. Gleichwohl sind hier deutliche Zweifel zu formulieren, ob – in der Analyse historischer Wurzeln der

⁸ Dieter Rucht, Von Zivilgesellschaft zu Zivilität. Konzeptuelle Überlegungen und Möglichkeiten der empirischen Analyse, in: Christiane Frantz u. Holger Kolb (Hg.), *Transnationale Zivilgesellschaft in Europa. Traditionen, Muster, Hindernisse, Chancen*, Münster: Waxmann 2009, S.75–102, hier: S. 82.

⁹ Das Postulat der Gewaltfreiheit im Kontext der Zivilität ist insofern einzuschränken, als auch im Konzept der Zivilität die „situative Gewaltbereitschaft (Verteidigungskriege, individuelle Notwehr, polizeiliche Gewalt)“ akzeptiert und unter dem Stichwort des „Containments der Gewalt“ „das Gewalthandeln an strenge Voraussetzungen der Legalität bzw. Legitimität ebenso wie an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit“ geknüpft werden. Dieter Rucht, Von Zivilgesellschaft zu Zivilität, S. 82.

¹⁰ Iokibe Makoto, Japan's Civil Society: An Historical Overview, in: Yamamoto Tadashi (Hg.), *Deciding the Public Good: Governance and Civil Society in Japan*, Tōkyō: Japan Center for International Exchange 1999, S. 51–96, hier: S. 51.

¹¹ Vgl. Harry Harootunian, *Overcome by Modernity. History, Culture, and Community in Interwar Japan*, Princeton: Princeton University Press 2000, S. 37. Harootunian zerteilt die chinesische Zeichenkombination und macht im Englischen das interessante Übersetzungsangebot „dissolve the self and serve the public“.

¹² *zettaishugiteki tennōsei* 絶対主義的天皇制, siehe: Nakayama Ken'ichi, *Gendai shakai to chianhō* [Die moderne Gesellschaft und die Sicherheitsgesetze], Tōkyō: Iwanami shoten 1975, S. 20.

¹³ *zettaishugi to kindashugi to o hōsetsu shite ita tennōsei* 絶対主義と近代主義とを包摂していた天皇制, siehe: Irokawa Daikichi, *Meiji no bunka* [Die Kultur der Meiji-Zeit], Tōkyō: Iwanami shoten 2007 (erstmalig: 1969), S. 282; zur englischen Übersetzung dieser wichtigen Analyse siehe: Irokawa Daikichi, *The Culture of the Meiji Period*, Princeton: Princeton University Press 1988, hier: S. 250.

¹⁴ Wolfgang Seifert, Westliches Menschenrechtsdenken in Japan. Zur Rezeption einer „ausländischen Idee“ zwischen 1860 und 1890, in: Gunter Schubert (Hg.), *Menschenrechte in Ostasien. Zum Streit um die Universalität einer Idee*, Tübingen: Mohr Siebeck 1999, S. 297–336, hier: S. 306.

Zivilgesellschaft in Japan, aber nicht ausschließlich dort – Staatsferne und auch Gewaltfreiheit¹⁵ als zentrale Elemente der tatsächlichen sozialen Realität zivilgesellschaftlicher Institutionalisierung entsprachen bzw. gegenwartsbezogen noch entsprechen.

Zielführender scheint die *bereichslogische* Interpretation der Zivilgesellschaft als „eine Sphäre zwischen anderen“ und somit als ein von Staat, Markt und dem Privatbereich zu unterscheidender gesellschaftlicher Bereich zu sein. Dieses Analysekriterium in Kombination mit einem auf die soziale Interaktion fokussierten *handlungslogischen* Zugang, der durch Selbständigkeit und Selbstorganisation, Agieren im öffentlichen Raum und Gemeinwohlbezogenheit gekennzeichnet ist¹⁶, eröffnete für den japanischen Fall vor 1945 einen methodischen Zugriff auf die Zivilgesellschaft, als nunmehr die Möglichkeiten der selbständigen Organisationsbildung bzw. ihre Abwesenheit ebenso wie die Verortung einer öffentlichen Sphäre das Bild der Zivilgesellschaft im Untersuchungszeitraum deutlicher zutage treten ließen und ihre Erscheinungsformen in ihren Teilbereichen deutlicher konturierten.

Der Politologe Aurel Croissant stellt in einer Untersuchung zu China und Korea fest, „zentrale Elemente der bürgerlichen Gesellschaft wie öffentliche Medien gesellschaftlicher Interessenvermittlung, die Partizipation des Bildungsbürgertums und von Intellektuellen in öffentlichen Diskussionen und bei der Formierung der öffentlichen Meinung“ seien diesen Gesellschaften Ostasiens weitgehend fremd gewesen. Für den japanischen Fall trifft genau dies in Geschichte und Gegenwart nicht zu. Gleichwohl ist ihm auch hinsichtlich einer Analyse der japanischen Verhältnisse zu folgen, wenn er die Möglichkeit zur Anwendung des „empirisch-analytischen Konzeptes“ der Zivilgesellschaft, soweit es sich bei der zu analysierenden Gesellschaft, unabhängig von ihren historischen, kulturellen oder geographischen Determinanten, um eine solche handele, in der die genannten Akteure, „gleich in welcher konkreten Form“, auftraten¹⁷, befürwortet. Dies folgt den methodischen Aussagen

¹⁵ Schon hinsichtlich des europäischen und US-amerikanischen Standpunkts jedenfalls erscheine der „Antagonismus zwischen Zivilität und Gewaltbereitschaft“ „eher als Ergebnis eines langfristigen Lernprozesses, der auch auf den Zusammenhang von Kriegserfahrung und Nationenkonzept sowie die argumentative Verbindung von Gewaltbereitschaft und Partizipationsverheißung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts verweist.“ Jörn Leonhard, *Zivilität und Gewalt: Zivilgesellschaft, Bellizismus und Nation*, in: Dieter Gosewinkel und Sven Reichardt (Hg.): *Ambivalenzen der Zivilgesellschaft. Gegenbegriffe, Gewalt und Macht*. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin 2004, S. 26–41, hier: S. 41; ders., *Bellizismus und Nation. Kriegsdeutung und Nationsbestimmung in Europa und den Vereinigten Staaten 1750–1914*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2008.

¹⁶ Manfred Hettling und Gesine Foljanty-Jost, *Formenwandel der Bürgergesellschaft. Japan und Deutschland im Vergleich*, Halle: Universität Halle-Wittenberg 2009 (= Formenwandel der Bürgergesellschaft - Arbeitspapiere des Internationalen Graduiertenkollegs Halle-Tōkyō, Nr.1), S. 29–33. Gleichwohl betonen die Autoren ebenso „Gewaltfreiheit (nicht aber Protest- und Konfliktferne)“. Vgl. S. 32.

¹⁷ Aurel Croissant: *Zivilgesellschaft und Transformation in Ostasien*, in: Wolfgang Merkel (Hg.), *Systemwechsel 5. Zivilgesellschaft und Transformation*. Opladen: Leske + Budrich 2000, S. 335–372, hier: S. 335–337, besonders seine Ausführung zum „*traveling problem*“ nach Giovanni Sartori.

zum so genannten „*traveling problem*“, das der Philosoph und Politikwissenschaftler Giovanni Sartori identifizierte und demzufolge eine Problematik der Anwendung von in Untersuchungsländern unterschiedlich wahrgenommenen theoretischen Konzepten besteht, wengleich diese überwunden werden könne. Demnach sei als methodisches Mittel die Abstraktion das Gebot der Analyse, soweit sichergestellt werden könne, die Inhalte eines Konzeptes nicht zu weit zu fassen, um den Kern der zur Anwendung zu bringenden Theorie zu erhalten.¹⁸

Für den Zeitraum vor 1945 ist es vergleichsweise leicht, in Japan Formen der Vergemeinschaftung der Gegner des politischen Systems auszumachen, die gleichwohl in ihren Handlungsmöglichkeiten weitgehend nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen agieren konnten. Ungewöhnlicher scheint es, Organisationsformen der Unterstützer des Systems, die es ebenfalls in Hülle und Fülle gab, gleichermaßen als zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse in den Blick zu nehmen. In Analogie zu den Ergebnissen einer bekannten Studie des Osteuropa-Historikers Dietrich Geyer zur zarischen Gesellschaftspolitik im 18. Jahrhundert, an deren Titel „Gesellschaft“ als staatliche Veranstaltung. Sozialgeschichtliche Aspekte des russischen Behördenstaates im 18. Jahrhundert“ sich der dieses Textes in leichter Variation anlehnt, und in der Geyer feststellte, dass „aus der historischen Detailuntersuchung überzeugend zutage“ trete, dass in Europa „nicht erst und nicht allein die Französische Revolution mit ihren nachschlagenden Eruptionen, sondern dass schon der monarchische Absolutismus, (...) die Emanzipation der neuen [= russischen] Gesellschaft vorbereitet“¹⁹ habe, wird die These vertreten, unter Berücksichtigung der kulturellen und machtpolitischen Spezifika im Japan zwischen 1868 und 1945, also der Meiji-Restauration und der Niederlage des Landes im Asiatisch-Pazifischen Krieg, sei während der Phase des so genannten „Tennō-Absolutismus“ bzw. durch Maßnahmen der in seiner Stellvertretung agierenden japanischen Regierung ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden, in dem sich durchaus zivilgesellschaftliches Engagement entwickeln konnte und entwickelte.²⁰

¹⁸ Vgl. Volker Dreier, Das quantitative Forschungsmodell in der vergleichenden Politikwissenschaft, in: Harald Barrios (Hg.), *Einführung in die Comparative Politics*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2006, S. 71–97, hier: S. 90. Unter Verweis auf Giovanni Sartori, Concept Misformation in Comparative Politics, in: *American Political Science Review*, Jahrgang 63, 1970, S. 1033–1053; ders., Compare Why and How. Comparing, Miscomparing, and the Comparative Method, in: Matei Dogan und Ali Kazancigil (Hg.), *Comparing Nations: Concepts, Strategies, Substance*. Oxford: Blackwell Publishers 1994, S. 14–34.

¹⁹ Dietrich Geyer, „Gesellschaft“ als staatliche Veranstaltung. Sozialgeschichtliche Aspekte des russischen Behördenstaates im 18. Jahrhundert, in: ders. (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft im vorrevolutionären Rußland*, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1975, S. 20–52, hier: S. 23.

²⁰ Diese Stoßrichtung verfolgt ebenfalls Sheldon Garon, From Meiji to Heisei: The State and Civil Society in Japan, in: Frank Schwartz und Susan J. Pharr (Hg.), *The State of Civil Society in Japan*, Cambridge: Cambridge University Press 2003, S. 42–62.

2. AUTORITARISMUS UND ÖFFENTLICHKEIT

Die Spurensuche nach zivilgesellschaftlichen Erscheinungsformen in Japan vor 1945 macht zunächst einige einführende Feststellungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Analyse erforderlich:

Das Herrschaftssystem des Großjapanischen Kaiserreichs ist – nach der „Wiederherstellung des monarchischen Prinzips“ (*ōsei fukkō* 王政復興)²¹ in der Meiji-Restauration ab 1868, einer Phase der Machtkonsolidierung im Rahmen eines Wettbewerbs konkurrierender Konzepte politischer und gesellschaftlicher Verfasstheit sowie nach der Entstehung einer scheinkonstitutionellen Struktur des japanischen Staates ab 1889 – als autoritär zu klassifizieren. Die Inkraftsetzung seiner Verfassung (*Dai-Nippon teikoku kenpō* 大日本帝国憲法) 1889 und die Proklamation des Kaiserlichen Erziehungsedikts (*Kyōiku ni kan suru chokugo* 教育に関する勅語), der „heimlichen Verfassung“ Japans, 1890 verliehen diesem Zeitraum den entscheidenden Akzent, die Niederlage im Asiatisch-Pazifischen Krieg (*Ajia-Taihei'yō sensō* アジア・太平洋戦争) 1945 setzte einen Endpunkt, der zugleich zum Ausgangspunkt eines zunächst durch die alliierte Besatzung angestoßenen umfassenden Demokratisierungsprozesses des Landes wurde.

Ungeachtet theoretisch-konzeptioneller Unschärfen wird der Idealtypus eines autoritären Herrschaftssystems politiktheoretisch als „*third type of regime, a type sui generis*“ neben Demokratie und Totalitarismus durch

- (1) „einen begrenzten, nicht verantwortlichen Pluralismus“,
- (2) die Abwesenheit einer ausgearbeiteten und leitenden Ideologie, an deren Stelle ausgeprägte Mentalitäten treten,
- (3) das weitgehende Fehlen einer extensiven und intensiven politischen Mobilisierung und
- (4) die Ausübung der Macht durch einen „Führer, manchmal eine kleine Gruppe innerhalb formal kaum definierter, aber tatsächlich recht vorhersehbarer Grenzen“

konstituiert.²² Hier zeigen sich im Kontext der Dichotomie von Mentalität und Ideologie bezüglich des Untersuchungsgegenstandes „Japan“ und seines geistesgeschichtlichen Fundaments, des *kokutai* (国体 Staatskörper)²³, definitorische Unschärfen, deren Diskussion aber den Rahmen dieser Positionsbestimmung hinsichtlich der vermuteten Existenz einer

²¹ In direkterer Übersetzung: „Wiederaufleben der [direkten] königlichen Herrschaft“.

²² Juan J. Linz, *Totalitarian and Authoritarian Regimes*, in: Fred I. Greenstein und Nelson W. Polsby (Hg.), *Handbook of Political Science, Bd. 3: Macropolitical Theory*, Reading: Addison-Wesley 1975, S. 179; ders., *Totalitäre und autoritäre Regime*, Berlin: Berliner Debatte Wissenschaftsverlag 2003, S. 129.

²³ Siehe dazu Abschnitt 3 dieses Textes.

Zivilgesellschaft im Kontext der modernen japanischen Geschichte sprengen würde. In Abgrenzung zu der pseudodemokratischen Mobilisierung im Totalitarismus „aller politischen Kräfte im Dienste einer revolutionären Monopolbewegung“ kennzeichnet ein autoritäres Herrschaftssystem den – mal mehr, mal weniger – erfolgreichen Versuch der „Durchsetzung ständischer, militärischer, ökonomischer oder auch stammesmäßiger Machtpositionen bei Stilllegung aller anderen Kräfte im Staate“.²⁴ Zumindest die Forschung außerhalb der japanischen Wissenschaftswelt hat inzwischen selbst für die Hochphase des japanischen Militarismus und Expansionismus in den 1930er und frühen 1940er Jahren weitgehend von der Sichtweise auf Japan als Diktatur, „in der Armee oder Faschisten herrschten“, Abstand genommen und sieht es auch zu diesem Zeitpunkt inzwischen „als Land mit einem zwar autoritären, aber doch stark pluralistisch geprägten Herrschaftssystem, in dem Marine, Bürokratie, Parlament, Wirtschaft und Hof einen beträchtlichen Einfluss behalten hätten.“²⁵ In dem Bestreben, ein tieferes Verständnis für die historische Entwicklung Japans in den 1930er und 1940er Jahren zu erreichen und an transnationale Diskurse anschließen zu können, hält gleichwohl die Diskussion, ob das Herrschaftssystem Japans unter dem Oberbegriff „Faschismus“ gefasst werden kann, an.²⁶ Angesichts der Herkunft des Terminus als politischer Kampfbegriff marxistisch-leninistischer Provenienz²⁷ und der Vielstimmigkeit theoretischer Zugänge mit unterschiedlichen Gewichtungen der Elemente faschistischer Herrschaft²⁸ scheint die Anwendung dieser Kategorisierung dennoch nur bedingt als Analysekriterium japanischer Verhältnisse in Staat und Gesellschaft brauchbar zu sein.

²⁴ Karl-Dietrich Bracher, *Zeit der Ideologien. Eine Geschichte des politischen Denkens im 20. Jahrhundert*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1982, S. 369.

²⁵ Gerhard Krebs, *Das moderne Japan 1868–1952. Von der Meiji-Restauration bis zum Friedensvertrag von San Francisco*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2009, S. 127, für einen Überblick zum Stand auch der Forschung in Japan selbst siehe S. 125–128.

²⁶ Vgl. Tino Schölz, Faschismuskonzepte in der japanischen Zeitgeschichtsforschung, in: Hans Martin Krämer, Tino Schölz und Sebastian Conrad (Hg.), *Geschichtswissenschaft in Japan. Themen, Ansätze und Theorien*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, S. 107–134, Hans Martin Krämer, Faschismus in Japan. Anmerkungen zu einem für den internationalen Vergleich tauglichen Faschismusbegriff, in: *Sozial.Geschichte. Zeitschrift für historische Analyse des 20. und 21. Jahrhunderts*. Nr. 2, 2005, S. 6–32. Bernd Martin, Zur Tauglichkeit eines übergreifenden Faschismus-Begriffs. Ein Vergleich zwischen Japan, Italien und Deutschland, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 29, 1981, S. 48–73. Peter Duus and Daniel I. Okimoto, Fascism and the History of Prewar Japan: the Failure of a Concept, in: *Journal of Asian Studies*, 39, Nr. 1, 1979, S. 65–76; Alan Tansman et al. (Hg.), *The Culture of Japanese Fascism*. Durham: Duke University Press 2009; Yamaguchi Yasushi, *Fashizumu* [Faschismus], Tōkyō: Iwanami shoten 2006, S. 2–43.

²⁷ Tino Schölz, Faschismuskonzepte in der japanischen Zeitgeschichtsforschung, S. 107–109.

²⁸ Vgl. Stanley Payne, *Geschichte des Faschismus. Aufstieg und Fall einer europäischen Bewegung*, Wien: Tosa 2006, hier zur Faschismustheorie: S. 11–33, zur Anwendung eines Faschismusbegriffs auf Japan eher skeptisch: S. 402–413.

2.1. HISTORISCHE ÖFFENTLICHKEITEN?

Als unabhängiger Bereich neben Staat, Markt und Privatbereich spielt bekanntermaßen die Entwicklung bzw. Existenz einer Öffentlichkeit (*kōkyōsei* 公共性) respektive multipler, vielschichtiger Öffentlichkeiten im Prozess des Entstehens einer Zivilgesellschaft und ihres Erhalts eine herausragende Rolle. In diesem Kontext betont der Philosoph und Soziologe Jürgen Habermas die Bedeutung der Massenmedien im Rahmen einer Kommunikation politischer Prägung zwischen „den Akteuren und deren Publikum“ und identifiziert drei zentrale kommunikative Ebenen der Öffentlichkeit: (1) „die Ebene der »institutionalisierten Diskurse« im Kern des politischen Systems“ als Zone, in der vollumfänglich Entscheidungen über politische Inhalte und ihre Implementierung getroffen und diese realisiert werden, (2) die „Ebene der »mediengestützten Massenkommunikation«“ als Forum der Bildung öffentlicher Meinungen und (3) die „Ebene der (...) »zivilgesellschaftlichen Alltagskommunikation« in »veranstalteten« oder informellen Öffentlichkeiten“ als Ort der Formation „latente[r] Einstellungen“. ²⁹ Als öffentliche Meinungen sind in diesem Kontext „Synthesen aus ungezählten themenspezifischen Stellungnahmen eines diffusen Massenpublikums zu mehr oder weniger gut definierten öffentlichen Problemen oder Beiträgen“³⁰ zu fassen.

In weiten Teilen wird in der historischen Dimension die Existenz einer Öffentlichkeit im Japan vor 1945 in Frage gestellt oder gar generell negiert.³¹ Der Versuch, vornehmlich in Europa und den USA entstandene theoretische Annahmen zum Zweiklang von Privatheit und Öffentlichkeit auf eine konfuzianisch geprägte Gesellschaft anzuwenden, in der die Familie das soziale Zentrum eines Staates bildete, der sich seinerseits „in Form und Zweck metaphorisch wie symbolisch nach dem Abbild der Familie“³² strukturierte, sei schwierig.³³

²⁹ Jürgen Habermas, Hat die Demokratie noch eine epistemische Dimension? Empirische Forschung und normative Theorie, in: ders., *Ach, Europa, Kleine politische Schriften IX*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2008, S. 138–191, hier: S. 163–164.

³⁰ Jürgen Habermas, Hat die Demokratie noch eine epistemische Dimension? S. 159.

³¹ Zur Übersicht dazu siehe: Mae Michiko, Öffentlichkeit und Privatheit im japanischen Modernisierungsprozeß, in: *Japanstudien 14*, Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien, München: Iudicium 2002, S. 237–266, dies., Gibt es in Japan eine Civil Society? Zum schwierigen Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit, in: *Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf*, Düsseldorf 2003, <http://www.biologie.uni-duesseldorf.de/Jahrbuch/2003/Mae/index.html> [Zugriff: 25.01.2011] – hier vor allem zur Analyse japanischer „Konzepte von Öffentlichkeit und Privatheit“.

³² Zum besseren Verständnis dieses Gedankens siehe die Erläuterung zur strukturellen Erscheinungsform Japans bis 1945 als „Familienstaat“ (*kazoku kokka* 家族国家) in Abschnitt 3 dieses Textes.

³³ Vgl. Mae Michiko, Öffentlichkeit und Privatheit im japanischen Modernisierungsprozeß, S. 238. Die Autorin schreibt: „dadurch, daß sich Japan zwar mit der westlichen Modernisierung auseinandergesetzt hat, sich dabei aber nicht aus der Verwurzelung in der eigenen Kultur gelöst hat, entstand eine komplexe Vermischung und Überlagerung der westlichen und der japanischen Konzepte von Öffentlichkeit und Privatheit, die den Demokratisierungsprozeß erschwert hat.“ (S. 238). Insofern sind der Übertragung theoretischer Annahmen auf unterschiedliche historisch-kulturelle Kontexte Grenzen gesetzt, soweit sie normative Erwartungen betreffen. Vgl. Aurel Croissant, Zivilgesellschaft und Transformation in Ostasien, S. 335.

Argumentativ wird methodisch vor allem auf das im Vergleich mit dem „Westen“ kulturell Trennende rekurriert. Diese Form einer Exotisierung der Entwicklungsgeschichte der japanischen Gesellschaft scheint durch eine Überbetonung der Andersartigkeit zu Erschwernissen in der Identifikation des partiell Verbindenden bzw. analoger Phänomene durch das Instrument der Abstraktion im Sinne Sartoris zu führen.

Diese Vorbehalte gegen die Existenz einer historischen Öffentlichkeit führen unmittelbar ins Zentrum des Problems, denn jenseits einer Interpretation der konfuzianischen Traditionen und ihrer Werte, als einer angesichts ihrer Vielfältigkeit fälschlich ausschließlich als *Hindernis* einer fortschrittlichen Entwicklung verstandenen Ethik, und ungeachtet der in der besonderen Bedeutung familiären Gehorsams begründeten psychologischen Struktur des japanischen Staates haben Wissenschaftler durchaus eine Öffentlichkeit, wenngleich japanischer Prägung, identifizieren können.

Die US-amerikanische Historikerin Mary Elizabeth Berry beispielsweise weist in ihrer Studie zu „*Public Life in Authoritarian Japan*“ überzeugend darauf hin, dass durchaus eine stabile öffentliche Sphäre in dem autoritären Herrschaftssystem Japan bestanden habe, wenn man die Öffentlichkeit vom „Telos der Demokratie“ löse.³⁴ Dabei verweist sie auf nicht zuletzt reiche Traditionen der Edo-Zeit (1600/1602–1868). In dieser Epoche habe es eine alltägliche politische Agitation unter Bauern und Städtern, heterodoxe Weltanschauungen und sozialen Dissens in den aufkeimenden Lehranstalten sowie kritische Auseinandersetzungen mit der Standardkultur innerhalb des Theaters und literarischer Kreise gegeben. Die Moderne ihrerseits habe eine blühende Presselandschaft, Parteien- und Gewerkschaftsgründungen, eine Mannigfaltigkeit in Religion und schulischer Ausbildung sowie von Freiwilligkeit geprägte Organisationsformen nahezu jeder Art hervorgebracht.³⁵ Beachtenswert ist der Zugang Berrys insofern, als er uns die japanische Öffentlichkeit in Zeiten der autoritären Herrschaft nicht als Sphäre verstehen lässt, in der die Souveränität des Volkes, das Kernelement des demokratischen Prinzips, vertreten wurde, in der aber die politische Führung durchaus gründlich geprüft und kritisiert werden konnte. Die japanische Öffentlichkeit vor 1945 habe mit Ausnahme der extremen Linken weder auf eine Form der Herrschaft des Volkes noch auf uneingeschränkte Volksrechte abgezielt. Ihre Werte seien keinesfalls unvollständige, unzureichende oder unreife Variationen oder indifferente Erscheinungsformen demokratischer Motive, sondern das genaue Gegenteil einer Forderung nach der Verwirklichung demokratischer Werte gewesen.

³⁴ Mary Elizabeth Berry, *Public Life in Authoritarian Japan*, in: *Daedalus*, Nr. 3 (Early Modernities), 1998, S. 133–165, hier: S. 133.

³⁵ Mary Elizabeth Berry, *Public Life in Authoritarian Japan*, S. 134.

In diesem Bewusstsein habe man das zeitgenössische Wertesystem allerdings auch selbst vertreten:

„Leaders might be tempered – by fierce eligibility requirements, ruthless competition for and within office, an ideology of public service and imperial devotion, and the surveillance of critics. The people, however, were an imponderable variable – divided in interest, disparate in achievement, viscous in movement. More suspicious of people than leaders, the polity was founded on the values of responsibility and expertise in officials, clarity and transcendence in decisions. It consequently had to tolerate the ultimate independence of leaders from public opinion. It had to imagine an ultimate community of national interest.“³⁶

Der Historiker Mitani Hiroshi (三谷博), der einen seiner Forschungsschwerpunkte auf die japanische Geschichte im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Meiji-Restauration legt³⁷, konstatiert überraschend, „Öffentlichkeit entstand in Japan erstmals im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts“, und zwar „1853 unversehens aufgrund einer Initiative von oben“.³⁸ Mitani nimmt hier inhaltlich Bezug auf die Unsicherheit der Zentralregierung (*bakufu* 幕府), wie mit dem von Commodore Perry 1853 überbrachten Vertragsangebot der USA hinsichtlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen und der Öffnung einiger Häfen für Walfangschiffe umzugehen sei. Der daraus resultierende Diskussionsprozess mit den Vasallen war angesichts der bisherigen Machtfülle der Zentralregierung im Verhältnis zu den etwa 260 Lehensfürsten (*daimyō* 大名) des Landes bis dahin einzigartig und ermöglichte der Führungsschicht des Kriegerstandes in der zeitlichen Folge einen vorübergehenden Einfluss auf politische Fragen, bis auch sie von den Restaurationsbemühungen zur (Wieder-) Einführung einer direkten kaiserlichen Herrschaft einer Allianz aus niederen Samurai und Angehörigen des Hofadels davongetragen wurden. Ohne Zweifel handelt es sich bei dieser Aktion um Kommunikation auf der ersten der Habermas'schen Ebenen, die allerdings in dieser Form aufgrund eines eher ritualisierten Umgangs der Zentralregierung mit der politischen Peripherie der Lehensfürstentümer bis dato in Japan noch weniger institutionalisiert war. Allerdings wäre zu untersuchen, ob nicht gleichwohl auch schon für die Edo-Zeit – gleichförmige wie andersartige – Existenzformen von Öffentlichkeit im Sinne Berrys identifizierbar sind. In einem politischen Zusammenhang könnte man beispielsweise die Aufrichtung von Eingabe-

³⁶ Mary Elizabeth Berry, *Public Life in Authoritarian Japan*, S. 137–138.

³⁷ Mitani Hiroshi, *Meiji ishin o kangaeru* [Nachdenken über die Meiji-Restauration], Tōkyō: Yūshisha 2006; ders., *Meiji ishin to nashonarizumu. Bakumatsu gaikō to seiji hendō* [Die Meiji-Restauration und Nationalismus. Die Außenpolitik in der Endphase der Edo-Zeit und die Schwankungen der Politik], Tōkyō: Yamakawa shuppansha 1997.

³⁸ Mitani Hiroshi, *Die Formierung von Öffentlichkeit in Japan: Eine Bilanz in vergleichender Perspektive*, Halle: Universität Halle-Wittenberg 2011 (= Formenwandel der Bürgergesellschaft - Arbeitspapiere des Internationalen Graduiertenkollegs Halle-Tōkyō, Nr.10), S. 4–5.

bzw. Zurechtweisungsboxen (*meyasubako* 目安箱, *sojōbako* 訴状箱, *isamebako* 諫箱) durch das *bakufu* selbst oder durch eine große, wachsende Minderheit der Lehensfürsten sowie etwa auf der Ebene einzelner Dörfer als in sich geschlossener Selbstverwaltungseinheiten in analoger Weise als politisches Kommunikationsmittel werten, zumal die so übermittelten Petitionen nicht ausschließlich zum Abbau von Spannungen gegenüber den politischen Autoritäten und zur Vermeidung sozialen Aufruhrs die Illusion einer Beteiligung der Krieger und der Angehörigen niederer Stände an der Politik vermittelten, sondern zugleich tatsächlich direkten Einfluss auf politische Entscheidung bis hin zur Ausbildung eines zukünftigen Nachfolgers eines Lehensfürsten gewannen.³⁹ Weder die Diskussionen des Jahres 1853 im Inneren der politischen Struktur noch das Edo-zeitliche Instrument der Eingabeboxen als semi-administrative Maßnahme, das seinerseits über eine viel längere Tradition in der chinesischen und japanischen Verwaltung verfügt, sind etwa als erste, zarte Triebe einer demokratischen Entwicklung zu werten, sondern stellen offenbar nur ein schlichtes Werkzeug bürokratischer Herrschaftsausübung dar.

Wie bereits in den „Einleitenden Bemerkungen“ erwähnt, scheint die idealtypische Bindung der Zivilgesellschaft an die Gewaltfreiheit in der praktischen Analyse eines möglichen zivilgesellschaftlichen Engagements im Japan vor 1945 nicht zielführend zu sein. In der hier vertretenen Struktur der japanischen Zivilgesellschaft in historischer Perspektive sind gleichermaßen weder auf einen potentiellen Gegner gerichtete Gewaltziele noch Gewaltmittel völlig auszuschließen. Dies nimmt in der Anfangsphase des Untersuchungszeitraums bis 1945 unter tatsächlicher Missachtung seines eigentlich zutiefst pazifistischen Zugangs Bezug auf das von Mengzi (孟子, alias Mencius, ca. 372–289 v. Chr.) in der Nachfolge Kongzis (孔子, alias Konfuzius, 551–479 v. Chr.) postulierte „Recht zur Revolution“ zur Beseitigung schlechter und ungerechter Herrscher⁴⁰ und auf die in dieser Tradition stehende, vom Gelehrten Wang Yangmin (jap. Ō Yōmei, 王阳明, 1472–1529) entwickelte Lehre des Neokonfuzianismus, die so genannte *Yōmei-gaku* (阳明学), als Verpflichtung zur „Einheit von Erkenntnis und Handeln“ in ihrer praktischen Anwendung bei der Analyse gesellschaftlicher Prozesse und der Versuche, diese zu beeinflussen. Nicht zufällig beispielsweise wurde in sozialistischen Studiengruppen der Meiji-Zeit (1868–1912), eher ihrem Charakter als

³⁹ Vgl. Luke S. Roberts, The Petition Box in Eighteen-Century Tosa, in: *Journal of Japanese Studies*, Nr. 2, 1994, S. 423–458, zu einer statistischen Übersicht der tatsächlich landesweiten Verbreitung dieser Kästen siehe S. 429, zum Zweck dieses Kommunikationsmittels S. 432–440 und abschließend zu ihrem Niederschlag in der aktuellen Politik und Ausbildung eines Lehensfürsten in spe S. 452–453. Zur Fallstudie Tosa zusätzlich: Luke S. Roberts, A Petition for a Popularly Chosen Council of Government in Tosa in 1787, in: *Harvard Journal of Asiatic Studies*, Nr. 2, 1997, S. 575–596.

⁴⁰ Vgl. Francis C. M. Wei, *The Political Principles of Mencius*, Shanghai: The Presbyterian Mission Press 1916.

Bildungseinrichtung denn als politischem Kampfplatz entsprechend, in Abgrenzung zu Karl Marx über Mencius als Schöpfer einer autochthon ostasiatischen Utopie egalitärer Gesellschaftsvorstellungen diskutiert.⁴¹ Die *Yōmei-gaku*, als leitende politische Philosophie hinter vielen der allerdings stets lokal begrenzten Aufstände⁴² der Edo-Zeit, wirkte insofern in die Meiji-Zeit hinein, als auch in den gewaltsamen, politisch, sozial oder wirtschaftlich motivierten Revolten in der Frühphase jener Epoche bis zur Etablierung und Konsolidierung ihres scheinkonstitutionellen Systems nach 1889, dieser zeitgenössisch anerkannten, neokonfuzianischen Logik folgend, in einer großen Geste trotz vorhersehbarer Erfolglosigkeit und strenger Ahndung des Ungehorsams selbstorganisiert und gewaltsam die Rücknahme als ungerecht empfundener staatlicher Maßnahmen und die Implementierung als gerecht empfundener sozialer Reformen, mithin also in Fortsetzung einer aufrührerischen Tradition der Edo-Zeit die Umsetzung des Leitmotivs einer „Korrektur der Welt“ (*yonaoshi* 世直し), gefordert wurde.⁴³

In gleicher Weise ist eine vollständige Trennung von historischer Zivilgesellschaft und dem Phänomen der Gewalt im Rahmen einer späteren, partiell zivilgesellschaftlichen Akzeptanz der Prämissen eines ethnischen Nationalismus (*minzokushugi* 民族主義) schwer vertretbar, soweit dieser sich zugleich jenseits rechtlicher oder politischer Fragen auf der Grundlage eines Überlegenheitsgefühls gegenüber anderen (ostasiatischen) Nationen aus einer „Vielzahl kultureller und literarischer Theorien über Identität, das Selbst und die Gesellschaft“⁴⁴ im Sinne einer „kulturellen Renaissance“, vornehmlich des japanischen Altertums⁴⁵, speiste. Dieser ethnische Nationalismus wurde in Teilen der japanischen Zivilgesellschaft, beispielhaft etwa durch die Akzeptanz japanischer Kriegsziele in den 1930er Jahren bis 1945 durch

⁴¹ Mencius wurde so in der Anfangsphase einer ersten sozialistischen Bewegung in Japan zum „konfuzianischen ‚Ahnen‘ des Sozialismus“. Vgl. Jean Chesneaux, Die egalitären und utopischen Traditionen im Orient, in: Jacques Droz (Hg.), *Geschichte des Sozialismus*. Frankfurt/Main, Berlin, Wien: Ullstein 1974, Band 1, S. 31–64, hier: S. 31.

⁴² Exemplarisch ist hier der Aufstand 1837 unter Führung Ōshio Heihachirōs (*Ōshio Heihachirō no ran* 大塩平八郎の乱), eines Samurai, gegen Korruption ungeachtet einer durch Reismangel verursachten Hungersnot in der Stadt Ōsaka zu nennen, der stark von der *Yōmei-gaku* inspiriert war. Ōshio (1793–1837) nahm sich nach Niederschlagung des Aufstandes das Leben. Vgl. Ivan Morris, »Rettet das Volk!« Ōshio Heihachirō – 19. Jahrhundert, in: ders., *Samurai oder von der Würde des Scheiterns. Tragische Helden in der Geschichte Japans*. Frankfurt/Main, Leipzig: Insel 1999, S. 223–265.

⁴³ Vgl. Irwin Scheiner, The Mindful Peasant: Sketches for a Study of Rebellion, in: *The Journal of Asian Studies*, Nr. 4, 1973, S. 579–597, hier: S. 584–589.

⁴⁴ Kevin M. Doak, Building National Identity through Ethnicity: Ethnology in Wartime Japan and After, in: *Journal of Japanese Studies*, Nr. 1, 2001, S. 1–39, hier: S. 7.

⁴⁵ In Analogie zum austromarxistischen Konzept Otto Bauers (1881–1938) ist der ethnische Nationalismus folglich als ein auf einem „Nationalcharakter“ basierendes Phänomen zu begreifen. Nation ist „ein Erzeugnis der Geschichte“, ihre „ererbten Eigenschaften (...) sind nichts anderes als der Niederschlag ihrer Vergangenheit, gleichsam ihre erstarrte Geschichte [sic!]“. Vgl. Otto Bauer, *Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie*, Wien: Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand 1907, hier vor allem: S. 18.

führende Vertreterinnen der Frauenbewegung⁴⁶, zur Handlungsmaxime und führte zu Selbstbeschränkung, der Zurückstellung eigener Ziele und zu Akzeptanz eines militärischen und somit gewaltsamen Engagements auf dem asiatischen Festland und gegen die USA.

2.2. ZUR ENTWICKLUNG DER TAGESZEITUNGEN ALS MASSENEDIUM

Anders als im gegenwärtigen Japan charakterisierte ab der richtungweisenden Phase der Meiji-Restauration mit ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen bis in die Phase des Asiatisch-Pazifischen Krieges hinein die „Einmischung“ durch staatliches Handeln stützende oder kritisierende Meinungsäußerungen japanischer Intellektueller den politischen Diskurs.⁴⁷ Zum Forum dieser politischen Diskussionen wurde nicht zuletzt eine lebendige Presselandschaft, die in ihrer Entstehungsgeschichte verschiedene Stadien mit unterschiedlichen ihr zugewiesenen Aufgaben durchlief. Der Pädagoge, Übersetzer und Philosoph Fukuzawa Yukichi als der Prototyp des Intellektuellen der Meiji-Zeit erkannte sehr früh die Bedeutung einer Tageszeitung im Meinungsbildungsprozess.⁴⁸ Allerdings gibt es in der wissenschaftlichen Bewertung der japanischen Presse zwei widerstreitende Interpretationszugänge über deren Rolle und Einflussmöglichkeiten innerhalb des autoritären

⁴⁶ Im feministischen Diskurs der Kriegszeit (1931–1945) stellt exemplarisch die japanische Frau für Takamure Itsue (高群逸枝, 1894–1964), die Begründerin der japanischen Frauengeschichtsschreibung, durch Mutterschaft (*bosei* 母性) eine quasi „natürliche“ matriachale Hegemonie des japanischen Altertums wieder her. Andrea Germer, *Historische Frauenforschung in Japan. Die Rekonstruktion der Vergangenheit in Takamure Itsues „Geschichte der Frau“ (Josei no rekishi)*, München: Iudicium 2003, S. 46–48. Mit der Auflösung der „Allianz zur Erlangung des Frauenwahlrechts“ (*Fusen kakutoku dōmei* 婦選獲得同盟) unter Führung der Frauenrechtlerin Ichikawa Fusae (市川房枝, 1893–1981), die wie viele Angehörige des Führungspersonals dieser Bewegung in die Mobilisierungsbemühungen des japanischen Volkes während des Asiatisch-Pazifischen Krieges eingebunden war, 1940 verzichtete die Frauenbewegung zudem auf die Durchsetzung einer ihrer zentralen Forderungen, eben der nach dem Allgemeinen Frauenwahlrecht, bis zu einem Sieg. Dee Ann Vavich, *The Japanese Woman's Movement: Ichikawa Fusae, A Pioneer in Woman's Suffrage*, in: *Monumenta Nipponica*, Nr. 3/4, 1967, S. 402–436, hier: S. 423; Sheldon Garon, *Woman's Groups and the Japanese State: Contending Approaches to Political Integration, 1890–1945*, in: *Journal of Japanese Studies*, Nr. 1, 1993; S. 5–41, hier: S. 7–8, S. 35–39.

⁴⁷ Robert N. Bellah, *Intellectual and Society in Japan*, in: *Dædalus*, Nr. 2, 1972, S. 89–115, hier: S. 103.

⁴⁸ Fukuzawa Yukichi (福沢諭吉, 1835–1901) beeinflusste mit seinen pädagogischen und politischen Schriften die Meiji-Zeit erheblich. In seiner zwischen 1872 und 1874 publizierten Schrift „Ermunterung zum Lernen“ (*Gakumon no susume* 学問のすすめ) propagierte er die Gleichheit aller Menschen und deren Aufstiegsmöglichkeiten durch eine praktische Bildung in Abgrenzung zu bisherigen, klassisch-chinesischen Lehrinhalten. Er war Gründer der Keiō Universität und zugleich ab März 1882 Herausgeber der Zeitung *Jiji shinpō* (時事新報). Mit seinem 1885 publizierten Aufsatz „Abkehr von Asien“ (*Datsua-ron* 脱亜論), in dem er eine konsequente Hinwendung zum Westen bis hin zu seiner Imitation des Kolonialismus forderte, wurde dieser Vertreter einer japanischen Aufklärung später dafür kritisiert, den japanischen Expansionismus intellektuell gestützt zu haben. Hirayama Yō, *Fukuzawa Yukichi no shinjitsu* [Die Wahrheit über Fukuzawa Yukichi], Tōkyō: Bungei shunjū 2004, S. 12–18; Matsunaga Shōzō, *Fukuzawa Yukichi to Nakae Chōmin* [Fukuzawa Yukichi und Nakae Chōmin], Tōkyō: Chūō kōron shinsha 2001, S. 131–150; Annette Schad-Seifert, *Sozialwissenschaftliches Denken in der japanischen Aufklärung. Positionen zur „modernen bürgerlichen Gesellschaft“ bei Fukuzawa Yukichi*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 1999. Zu einer deutschen Übersetzung des *datsua-ron* siehe: Takeuchi Yoshimi, *Der japanische Asianismus* (1963), [übersetzt von Christian Uhl], in: ders.: *Japan in Asien. Geschichtsdanken und Kulturkritik nach 1945*, München: Iudicium 2005, S. 121–189, hier: S. 158–161.

Herrschaftssystemen. In gleicher Weise, wie historisch, gelegentlich durchaus euphorisch, die emanzipatorische Funktion japanischer Zeitungen und ihr wachsender Einfluss auf alle Teilbereiche der Politik⁴⁹ gewürdigt werden, stellen andere Wissenschaftler eher ihre Instrumentalisierung im Rahmen einer staatlichen Lenkung der öffentlichen Meinung und eine strikte Zensurpolitik des repressiven Staates als mutmaßlich hervorragende Merkmale ihrer Existenz in den Mittelpunkt der Analyse⁵⁰. Ungeachtet einer strengen Aufsicht durch staatliche Kontrolleinrichtungen⁵¹ über die große Zahl von kurz- oder langlebigen Zeitungen und Zeitschriften, die bis 1945 entstanden⁵², erwies sich das Medium der Presse als populäres und wirkungsvolles Mittel, seitens unterschiedlichster Interessenvertretungen gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Gruppen in die öffentliche Diskussion einzugreifen.

Erste Zeitungen entstanden in den 1870er Jahren in ähnlicher Weise wie die ersten Unternehmen: mit staatlicher Unterstützung. Nicht die Diskussion der Tagesereignisse, sondern der Aspekt einer beabsichtigten Steigerung des Bildungsniveaus des Volkes durch Information als Anforderung des Modernisierungsprozesses motivierte zu Investitionen in das Pressewesen. In zeitgenössischer Sicht schien es, als ließe sich der „Grad des Fortschritts in der Zivilisation eines Volkes“ am zuverlässigsten an seiner Presse ablesen. Die „Presse eines jeden Landes“ biete „das beste und sicherste Zeichen (...) für den Fortschritt seines Volkes auf der Bahn der Kultur, seiner Sitten und all der anderen Dinge, die gemeinschaftlich das Produkt ergeben, daß wir Zivilisation nennen“.⁵³

Erstaunlicherweise wurde vor allem im ersten Jahrzehnt nach der Wiederherstellung der kaiserlichen Herrschaft sozialer Unfriede und Aufruhr nicht etwa dem Inhalt staatlicher Reformen, sondern einem Defizit in der öffentlichen Kommunikation mit den Betroffenen einerseits und Unwissen der Beherrschten um die Zusammenhänge andererseits zugeschrieben. Aus diesem Grunde entstanden landesweit Lese- und Diskussionszirkel von Zeitungen (*shinbun kaiwakai* 新聞会話会), in denen Artikel vorgelesen und deren Inhalte diskutiert

⁴⁹ Vgl. James L. Huffman, *Creating a Public: People and Press in Meiji Japan*, Honolulu: University of Hawai'i Press 1997. Der Autor bezeichnet einen überraschenden Grad an Freiheit der Schreiber, wenn sie ihre Meinung ausdrückten, als Charakteristikum der Meiji-Restauration (S. 42).

⁵⁰ Vgl. Richard H. Mitchell, *Censorship in Imperial Japan*, Princeton: Princeton University Press 1983. Gregory James Kasza, *The State and Mass Media in Japan, 1918–1945*, Berkeley, Los Angeles: University of California Press 1988.

⁵¹ Zu der Vielzahl sich ersetzender oder ergänzender Pressegesetze bis 1945 auch unter dem Gesichtspunkt der Pressekontrolle siehe Absatz 4 dieses Textes.

⁵² Der Zeitschriftenmarkt wuchs beständig. 1897 waren in Tōkyō 201, in Ōsaka 56 und national 745 Zeitungen registriert, 1903 in Tōkyō 349, in Ōsaka 135 und national 1499. Diese Zahlen scheinen vor allem auch die besondere Bedeutung der Zeitungen mit nur regionaler Verbreitung zu betonen. Vgl. James L. Huffman, *Creating a Public*, S. 389.

⁵³ Mr. Jumoto [sic!], Japanische Zeitungen, in: Alfred Stead (Hg.), *Unser Vaterland Japan. Ein Quellenbuch geschrieben von Japanern*, Leipzig: E. A. Seemann 1904, S. 574–582, hier: S. 574.

wurden, sowie Räume, in denen Zeitungen zur freien Lektüre auslagen (*shinbun jūransho* 新聞縦覧所, *shinbun etsuransho* 新聞閱覧所) bzw. dem nicht lesefähigen Interessierten vorgelesen wurden. Später wurden zudem kostenpflichtige Lesesäle, in denen in- wie ausländische Zeitungen und Bücher informativen Gehalts gegen eine Nutzungsgebühr pro Stunde eingesehen werden konnten, eingerichtet. Zeitungen generell und, wenngleich auch nicht langlebig, diese Lesestuben entwickelten sich zu einer existenzbedrohenden Konkurrenz der alteingesessenen Leihbibliotheken (*kashihon'ya* 貸本屋), die seit Jahrhunderten vornehmlich Werke der schöngeistigen Literatur der Edo-Zeit anboten, später, in der Endphase ihrer Existenz, aber auch durch neuere Literatur und englische Bücher den Wettbewerb, wenn auch zumeist vergeblich, aufzunehmen versuchten.⁵⁴ In der Frühphase der Meiji-Zeit, schon 1872, verpflichtete die Regierung der Präfektur Yamanashi beispielsweise qualifizierte Bewohner der Dörfer ihres Regierungsgebietes, Shintō-Priester, buddhistische Mönche und gebildete Grundbesitzer, als Vorleser sechsmal monatlich aus Zeitungen wichtige Meldungen vorzulesen. Zeitungen wurde dazu von staatlicher Seite für alle Einrichtungen kostenlos bereitgestellt, wodurch, zusammen mit Portovergünstigungen in der Zustellung und Abonnements im großen Umfang, die offiziellen Stellen zu einem bedeutenden Financier der ersten japanischen Zeitungen wurden.⁵⁵

Angesichts der komplizierten Struktur der japanischen Schrift in ihrer Kombination aus chinesischen Schriftzeichen und zwei Silbenschriften lassen sich nur schwer Aussagen zur Lese- und Schreibfähigkeit der Gesamtbevölkerung in der Meiji-Zeit treffen, obwohl dieser Sachverhalt praktischen Einfluss auf den Bedeutungsgewinn japanischer Tageszeitungen am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat. Die ab 1873 von der für Bildung zuständigen Regierungsinstitution erhobenen Daten auf der Grundlage der Schulbesuche suggerieren, dass mit Einführung eines modernen Schulsystems in den 1870er Jahren eine 40%ige und um den Russisch-Japanischen Krieg eine nahezu 100%ige vollumfängliche Lese- und Schreibfähigkeit aller drei Schriftsysteme bestanden haben soll. Andere Forschungen wiederum lassen prinzipielle Zweifel an der Nützlichkeit dieses Datenmaterials entstehen. Auf der Basis von Bildungstests der Rekruten seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erschienen, so Richard Rubinger, die obengenannten Werte zu optimistisch, auch wenn sich dies nicht in absoluten Zahlen ausdrücken ließe. Die Schreibfähigkeit des eigenen Namens angesichts unterschiedlicher Schriftsysteme zum Maßstab der Schreib- und Lesefähigkeit zu nehmen, sei ebenso ungenügend wie der statistische Bezug auf die Anzahl

⁵⁴ Peter F. Kornicki, The Publisher's Go-Between: Kashihonya in the Meiji Period, in: *Modern Asian Studies*, Nr. 2, 1980, S. 331–344, hier: S. 333–334, S. 341–342.

⁵⁵ James L. Huffman, *Creating a Public*, S. 55–58.

der Schulbesuche, da man auch ohne Bildung zu erwerben, eine Schule besuchen könne. Unter Berücksichtigung großer struktureller Unterschiede zwischen Großstädten und ländlichen Regionen sei gleichwohl davon auszugehen, dass das Problem der Lese- und Schreibunfähigkeit noch bis etwa 1920 als gesamtgesellschaftlich zu lösende Aufgabe bestanden habe. Hierfür scheinen Geschlechterrollen in eher ärmlichen Gebieten, in denen bei Geldmangel Mädchen auch in der grundlegenden Bildung zurückgestellt wurden, gleichermaßen ursächlich, wie kulturelle Traditionen des Bildungserwerbs oder die infrastrukturelle Unterentwicklung, hier hinsichtlich etwa der generellen Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen durch befestigte Straßen oder Brücken in der geographischen Peripherie bzw. des erschwerten Zugangs zu adäquatem Lehrmaterial.⁵⁶

Japanische Tageszeitungen durchliefen nach einer bis etwa 1874 anhaltenden Phase staatlicher Patronage und einer Funktion als „Agenten der Zivilisierung und Diener der Herrschenden“ weitere Entwicklungsstadien, in denen sie zwischen 1874 und 1884 nur mühevoll ihre Unabhängigkeit wahren konnten, um vor allem bis etwa zum Ersten Chinesisch-Japanischen Krieg (*Nisshin sensō* 日清戦争) 1894/95 zu Advokaten unterschiedlicher parteipolitischer Positionen zu werden. Nicht zuletzt die Zweite Industrielle Revolution (*daini sangyō kakumei* 第二産業革命) nach diesem Krieg, mit der mit ihr einhergehenden, zumindest für die Städte geltenden Steigerung des Lebensstandards, führte zu wachsender wirtschaftlicher Stabilität durch eine Zunahme der Werbeeinnahmen, einer Steigerung der Abonnentenzahlen, aber auch zu größerer Konkurrenz unter den Zeitungen. Im politischen Diskurs der Zeit gewannen die Tageszeitungen aufgrund ihres großen Verbreitungsgrades nunmehr einen keinesfalls immer im Sinne demokratischer Prinzipien und der Friedfertigkeit eingesetzten Anteil an der politischen Meinungsführerschaft⁵⁷, den sie bis zu den kriegsbedingten Einschränkungen ihrer Verbreitung durch steigende Papierpreise und Zerstörungen von Druckereien in der ersten Hälfte der 1940er weitgehend behaupten konnten.⁵⁸

⁵⁶ Richard Rubinger, Who Can't Read and Write? Illiteracy in Meiji Japan, in: *Monumenta Nipponica*, Nr. 2, 2000, S. 163–198, hier zur Kritik bisheriger Erhebungen: S. 164–166, zu genderbedingten und regionalen Unterschieden S. 193–195; Richard Torrance, Literacy and Modern Literature in the Izumo Region, 1880–1930, in: *Journal of Japanese Studies*, Nr. 2, 1996, S. 327–362, zum Lehrmaterial S. 338.

⁵⁷ Siehe dazu exemplarisch die Rolle der Tageszeitungen im Kontext des Russisch-Japanischen Krieges 1904/05 in Abschnitt 5 dieses Textes.

⁵⁸ James L. Huffman, *Creating a Public*, S. 57, S. 111, S. 150, S. 310.

3. DER „GEIST IN DEN INSTITUTIONEN“: *KOKUTAI* (国体)⁵⁹

Ein erster Blick auf die äußere Struktur des nach der Meiji-Restauration 1868 entstehenden Staatswesens lässt den Eindruck des schon aus Europa Bekannten entstehen. Mit einem Rückgriff auf Herrschaftsstrukturen des japanischen Altertums, der Nara-Zeit (710–784/794) also, schuf man 1868 als Ersatz für das *bakufu* zunächst eine neue Struktur politischer Herrschaft, um diese dann 1885 vollständig durch ein Kabinettsystem nach europäischem Vorbild abzulösen. 1869 gaben die Lehensfürsten ihre Lehen an den Kaiser zurück, worauf 1871 die Einrichtung von 3 Stadtverwaltungen und 72 Präfekturen erfolgte. Die Umwandlung der Edozeitlichen Vier-Stände-Gesellschaft der Krieger (*shi* 士), Bauern (*nō* 農), Handwerker (*kō* 工) und Kaufleute (*shō* 商) in ein nur scheinbar egalitäres System von „Bürgern“ (*heimin* 平民), die Einführung der allgemeinen Schulpflicht 1872 und die Aushebung einer Wehrpflichtigenarmee sowie eine umfassende Reform des Grundsteuersystems (*chiso* 地租) 1873 leiteten den Umbau des Herrschaftssystems in eine japanisch geprägte, (schein-)konstitutionelle Monarchie ein. Die konkreten Inhalte der zu schaffenden Verfassung waren bis in die 1880er Jahre hinein Gegenstand eines harten, gelegentlich auch nicht gewaltfreien Diskurses. In einer frühen Phase der Meiji-Zeit konnte dennoch auf breiter zivilgesellschaftlicher Basis ohne Ansehen der Person und ihres Bildungsstandes intensiv über die inhaltliche Ausrichtung des zu schaffenden Verfassungswerkes, einschließlich einer Suche nach dem für die japanischen Besonderheiten adäquatesten Vorbild unter den Großmächten, relativ frei diskutiert werden.

Die Schaffung eines funktionsfähigen, auf Fachwissen basierenden Beamtenapparates erwies sich als entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der innenpolitischen Reformen und des Industrialisierungsprozesses. Zentrales Merkmal des Beamtenapparates war sein Selbstverständnis als selbständige Institution im Sinne der Neutralität (*chōzenshugi* 超然主義) gegenüber einseitig motivierten Versuchen der politischen Einflussnahme, „unabhängiges und unvoreingenommenes“ (*kōhei chūsei* 公平中性) Handeln sein zeitgenössischer, nach außen propagierter Arbeitsauftrag.⁶⁰

⁵⁹ Diese Darstellung der geistesgeschichtlichen Grundlage des modernen Japan bis 1945 geht auf meine Vorarbeiten zurück: Maik Hendrik Sprotte, *Fukoku kyōhei – Japans Entwicklung bis 1904 zum „reichen Land mit starkem Militär“*, in: ders., Wolfgang Seifert, Heinz-Dietrich Löwe, *Der Russisch-Japanische Krieg 1904/05. Anbruch einer neuen Zeit?* Wiesbaden: Harrassowitz 2007, S. 23–39, hier vor allem: S. 24–29. Da sich dieser Text nicht ausschließlich an ein japanologisch vorgebildetes Publikum richtet, scheint es sinnvoll, hier noch einmal die Konstitutionsbedingungen der Tennō-Herrschaft bis 1945 darzustellen.

⁶⁰ Kaneko Jin'yō, *Seikan kōbō-shi* [Geschichte des Hin und Her zwischen Politik und Bürokratie], Tōkyō: Bungei shunjū 1999, S. 10–11.

Mit der „Eidescharta der fünf Artikel“ (*gokajō no goseimon* 五箇条のご誓文)⁶¹ hatten im Frühjahr 1868 stellvertretend für den erst fünfzehnjährigen Meiji Tennō (明治天皇, 1852–1912) die Führer der Restaurationsbewegung die Initiative im beginnenden Gestaltungsprozess des politischen Systems Japans unmittelbar nach der Meiji-Restauration für sich beansprucht. Unter der Maßgabe der „Modernisierung“ Japans⁶² versprachen sie öffentliche Diskussionen aller Staatsangelegenheiten in Versammlungen, wie es in dem kaiserlichen Edikt heißt, und suggerierten so eine gewisse Freiheit der Struktur des entstehenden Staatswesens und der Gedanken der an seiner zukünftigen Form Interessierten. Dennoch kristallisierte sich durch das Konzept des *kokutai*⁶³ mit der Prämisse einer zu direkter Herrschaft berufenen und sich blutsverwandtschaftlich direkt auf die Sonnengottheit Amaterasu ōmikami (天照大神) – jenes Kindes des Götterpaares Izanami und Izanagi, das durch seinen Schöpfungsakt in der Urzeit die japanischen Inseln geschaffen habe⁶⁴ – zurückführenden und seit Urzeiten ununterbrochenen Dynastie von Tennō⁶⁵ (*bansei ikkei* 万世一系) eine staatsphilosophische Begründung der nur scheinbar direkten Tennō-Herrschaft heraus, die derartige Diskussionen nach offizieller Lesart weitgehend ausschließen musste. Elemente wie die Befürwortung einer generellen Überlegenheit des japanischen Staates und ethische Kategorien des Neo-Konfuzianismus hinzufügend, konstituierte dieser Sachverhalt eine „spezifisch japanische Denktradition“, als der wesentlichen Legitimitätsgrundlage des politischen Systems in Japan von ihrer Entstehung in der späten Edo-Zeit (1600/1602–1868), ihrer begrifflichen wie institutionellen Weiterentwicklung in der Meiji-Zeit (1868–1912) bis zum August 1945.

⁶¹ Zum japanischen Originaltext siehe: Hani Gorō, *Meiji ishin shi kenkyū* [Forschungen zur Geschichte der Meiji-Restauration], Tōkyō: Iwanami shoten 1997, S. 428–429, zur deutschen Übersetzung Guntram Rahn, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan*, München: C. H. Beck 1990, S. 59; eine englische Übersetzung in: Tsunoda Ryusaku, William Theodore de Bary u. Donald Keene (Hg.), *Sources of Japanese Tradition*, New York: Columbia University Press 1964, S. 136–137.

⁶² Zu einer Bewertung der „Modernisierung“ Japans und der Brauchbarkeit dieses Konzepts in der historischen Analyse siehe: Sheldon Garon, *Rethinking Modernization and Modernity in Japanese History: A Focus on State-Society Relations*, in: *The Journal of Asian Studies*, Nr.2, 1994, S. 346–366.

⁶³ Als Übersetzungsangebote in westlichen Sprachen: „national body“, „national polity“, „national entity“, „Staatsform, Struktur des Staates“ und „Ehre des Staates“ über „Nationalwesen“ und „National-Wesenheit“ bis hin zu „Staatsidee“, „(japanische) Reichsidee“ und „Staatskörper“. Vgl. Klaus Antoni, *Der Himmlische Herrscher und sein Staat*, München: Iudicium 1991, S. 32–33; ders.: *Kokutai – Das „Nationalwesen“ als japanische Utopie*, in: *Saeculum*, Bd. 38, Heft 2–3, 1987, S. 266–282, hier: S. 267.

⁶⁴ Zu den japanischen Schöpfungs- und Reichsgründungsmythen siehe: Nelly Naumann, *Die Mythen des alten Japan*, München: C. H. Beck 1996.

⁶⁵ Hierbei handelt es sich um das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zum chinesischen Kaisertum, wo der Herrschaftsauftrag, das „Mandat des Himmels“ (天命 Chin.: *tianming*, Jap.: *tenmei*), durch unethisches Verhalten der Herrscher abhanden kommen konnte.

Dem theoretischen Axiom der „Überzeugung von der historischen Wahrheit und Wirklichkeit der alten Geschichtsüberlieferungen“⁶⁶, namentlich also den Darstellungen der ältesten japanischen Überlieferungen *Kojiki* (古事記) und *Nihon shoki* (日本書紀) des 8. Jahrhunderts, folgend, wurde diese seit Urzeiten existierende Dynastie japanischer Tennō zur Achse des nach 1868 entstehenden Herrschaftssystems. Zugleich stellt dieses Konzept eine Synthese zweier, bisher voneinander unabhängiger Denkrichtungen, der des Shintō, als der autochthonen Religion Japans, und des auch als politische Philosophie interpretierbaren Konfuzianismus dar, einer Verbindung religiöser bzw. philosophischer Konzepte also, die unter dem Motto „*shinju itchi*“ (神儒一致), „Einheit von Shintō und Konfuzianismus“, zu fassen sind. Dem vorauszugehen hatte die Trennung der synkretistischen und in der Edo-Zeit herrschaftsstabilisierend wirkenden Verbindung des Shintō und Buddhismus, in der die Sonnengottheit etwa dem „sonnengleichen“, kosmischen Buddha Vairocana gleichgesetzt wurde. Die Übertragung dieser Synthese von Shintō und Konfuzianismus auf die politische und soziale Wirklichkeit Japans in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führt zur Interpretation des japanischen Staates als eines „Familienstaates“ (*kazoku kokka* 家族国家). An der Spitze des Staates ständen die Tennō, einer unabänderlichen Gesetzmäßigkeit folgend, als (göttliche) Nachkommen des von ihr selbst mit der Herrschaft über die japanischen Inseln beauftragten, mythischen Ur-Ur-Enkels der Sonnengottheit, des Jinmu Tennō (神武天皇), aus dem siebten vorchristlichen Jahrhundert. Der Idee des „Familismus“ (*kazokushugi* 家族主義) entsprechend, sei der japanische Staat einer realen Familie gleichzusetzen – mit dem Tennō als Familienoberhaupt und den aus der Gesamtheit des japanischen Volkes bestehenden, ihm untergeordneten Familienmitgliedern, die dem Monarchen gegenüber zu bedingungslosem Gehorsam verpflichtet seien. Die Instrumentalisierung dieser „erfundenen Tradition“ erwies sich als ein auf den Modernisierungsprozess stabilisierend wirkendes Konstrukt einer imaginierten Beständigkeit zwischen der sich in der Erinnerung zu einer nahezu paradisi-schen Epoche sozialer Sicherheit verklärenden Edo-Zeit und der mit sozialer Unruhe und möglichem Statusverlust drohenden Meiji-Zeit.

Der bereits genannte Politikwissenschaftler Maruyama Masao interpretiert das *kokutai* als „nichtreligiöse Religion“ (*hishūkyōteki shūkyō* 非宗教的宗教), die eine „magische Macht“ besessen habe und die er in ihrer späteren Entwicklung für die Ursache des gesellschaftlichen Drucks und der unbegrenzten Verantwortlichkeit der Untertanen hält.⁶⁷ Im

⁶⁶ Klaus Antoni, *Shintō und die Konzeption des japanischen Nationalwesens (kokutai)*. Leiden et al.: Brill 1998, S. 133.

⁶⁷ Maruyama Masao, *Denken in Japan*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1988, S. 45–46; ders. *Nihon no shisō* [Denken in Japan], Tōkyō: Iwanami shoten 2008, S. 31.

Kommentar zu einer Übersetzung eines wichtigen, wenn nicht des bedeutendsten Werkes im Konstruktionsprozess des *kokutai*, den „Neuen Erörterungen“ (*shinron* 新論) Aizawa Seishisais (会沢正志斎, 1782–1863) aus dem Jahr 1825, heißt es zum Konzept des *kokutai* folgendermaßen:

Der Tennō „ist ‚Doppelagent‘ im Dienste der Realisierung des ‚Himmlischen Werkes‘, d.h. der weltweiten Verbreitung der himmlischen Normen entsprechenden sittlichen Haltung. Einerseits ist er Mensch, der die Götter verehrt, und hierdurch den Menschen zum Vorbild wird. Durch diese Vorbildfunktion ist er andererseits Gott für die Menschen, die er beherrscht. Als Agens der Menschen sichert er ihnen durch seine Anbetung der Götter den ‚Segen‘ des Himmels, als Agens der Götter verbreitet er deren himmlischen Segen auf der Erde. Dieser Segen ist die durch die Einheit des sittlichen Verhaltens mit den himmlischen Normen erfolgte Gewährung spirituellen und materiellen Wohlbefindens.“⁶⁸

Aizawa selbst schreibt, Japan sei „Herr über alle Weltgegenden, und zwar deswegen, weil noch niemals ein Wechsel seiner Dynastie stattgefunden hat. Die verschiedenen Barbaren aus dem Westen sind Schenkel und Waden der Welt. (...) So hat alles seine natürliche Gestalt.“⁶⁹

Die Tennō-Herrschaft wird somit in Abwesenheit einer anderen (quasi-) religiösen Alternative zur geistigen „Achse“ des sich modernisierenden Staatswesens Japans⁷⁰. Die im Japan der Meiji-Zeit zu beobachtende Verschmelzung geistiger Autorität mit politischer Macht bei gleichzeitiger Abwesenheit einer den Staat und die Gesellschaft transzendierenden moralischen Qualität habe so zwangsläufig das entstehende politische System in seinem Kern entscheidend geprägt.⁷¹ In der Analyse dieses Systemkerns, wie er vor allem im „Kaiserlichen Erziehungsedikt“ 1890 mit seinen Prinzipien der Kaiserverehrung, der Opferbereitschaft in Kriegs- und Krisenzeiten, des Patriotismus und der konfuzianischen Tugenden kindlicher

⁶⁸ Volker Stanzel, *Japan: Haupt der Erde. Die „Neuen Erörterungen“ des japanischen Philosophen und Theoretikers der Politik Seishisai Aizawa aus dem Jahre 1825*, Würzburg: Königshausen & Neumann 1982, S. 84. Volker Stanzel, in Japanologie und Sinologie ausgebildet, war von 2004 bis 2007 Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China und ist seit 2009 Botschafter in Japan.

⁶⁹ Volker Stanzel, *Japan: Haupt der Erde*, S. 135–136.

⁷⁰ Itō Hirobumi (伊藤博文, 1841–1909), der „Vater“ der ersten Verfassung Japans aus dem Jahr 1889, analysierte die besondere Bedeutung und Funktion der christlichen Religion in den monarchischen Systemen Europas und argumentierte dann: „In unserem Land hingegen ist die Kraft der Religionen schwach, und keine von ihnen könnte als Achse des Staates (*kokka no kijiku* 国家の機軸) dienen. Das einzige, was in unserem Land eine Achse bilden kann, ist das Kaiserhaus.“ Vgl. Maruyama Masao, *Denken in Japan*, S. 44–45, Irokawa Daikichi, *Meiji no bunka*, S. 300–301. Zu Itō und seinen politischen Leistungen in der Meiji-Zeit siehe die konzise Darstellung mit dem Titel „Ito Hirobumi: Father of the Constitution“ in: Oka, Yoshitake, *Five Political Leaders of Modern Japan*. Tōkyō: University of Tokyo Press 1986, S. 3–43.

⁷¹ Wolfgang Seifert, *Verfassung und politische Kultur in Japan am Beispiel der Meiji-Verfassung von 1889*, in: Jürgen Gebhardt (Hg.), *Verfassung und politische Kultur*. Baden Baden: Nomos 1999, S. 139–158, hier: S. 155.

Pietät gegenüber dem Herrscherhaus zum Ausdruck kommt⁷², ist folglich eine Trennung der geistig-moralischen Ebene einerseits, auf der traditionelle japanische Wertvorstellungen weiterbestanden hätten, und den Institutionen andererseits, die einer „Europäisierung“⁷³ ausgesetzt gewesen seien, nicht tragfähig. Wichtig ist das Verständnis, „wie der Geist *in* den Institutionen, der Geist, der die Institutionen *schafft*, mit der konkreten Wirkungsweise dieser Institutionen“ interagierte. In diesem Kontext spricht wieder der Politikwissenschaftler Maruyama Masao von der „erkenntnistheoretischen Struktur des japanischen Staates“. Er hält eine Unterscheidung von nationalen und individuellen Eigentümlichkeiten auf weltanschaulichem oder geistig-seelischem Gebiet und den Funktionen der „materiellen“, also universalen politischen und ökonomischen Institutionen für falsch und legt vielmehr sein Augenmerk darauf, ein Verfassungssystem wie das japanische, das Elemente einer politischen Ethik enthalte, auch in der Gesamtstruktur auf den Geist „*in* den Institutionen“ hin zu untersuchen.⁷⁴

4. DIE RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN EINER HISTORISCHEN ZIVILGESELLSCHAFT

Direkte politische Partizipation über das Wahlrecht war im Japan bis 1945 nur für Männer und auch für diese nur eingeschränkt möglich. Dabei erfuhr die entsprechende Wahlgesetzgebung mehrere Änderungen. Das Zensuswahlrecht zur ersten Wahl zum Unterhaus (*shūgiin* 衆議院) des japanischen Parlamentes 1890 verlangte von einem japanischen Staatsbürger im Alter von nicht weniger als 25 Jahren, dass er mindestens 15 Yen an direkten Steuern entrichtete, um an der Wahl teilnehmen zu können. Nur etwa 1,2 % der damals ca. 40 Millionen zählenden japanischen Bevölkerung erfüllten diese Bedingungen. In Wahlrechtsänderungen 1900 und 1919 wurde dieser Steuersatz zunächst in zwei Schritten auf 10 Yen und dann auf 3 Yen gesenkt. Wesentliche Verbesserungen in den Partizipationsmöglichkeiten brachten diese Wahlrechtsänderungen aber nicht, da beispielsweise 1902 bei der Wahl zum 7. Parlament, der ersten nach Änderung der Wahlgesetzgebung, nach wie vor nur etwa 2,2 % der japanischen Bevölkerung das Wahlrecht innehatten. Erst die Einführung des Allgemeinen Wahlrechts⁷⁵ für Männer über 25 Jahren 1925 ermöglichte es zumindest 20 % der japanischen Bevölkerung,

⁷² Zum Volltext des Kaiserlichen Erziehungsedikts siehe: Ōhara Yasuo, *Kyōiku chogugo* [Das Kaiserliche Erziehungsedikt], Tōkyō: Raifusha 1996, S. 8–9 (kommentierte japanische Fassung), S. 45 (vom Erziehungsministerium 1909 autorisierte deutsche Übersetzung).

⁷³ Vgl. Sakai Eihachirō, Die Entstehung des modernen Beamtenapparates, in: Arnulf Baring (Hg.): *Zwei zaghafte Riesen*. Stuttgart, Zürich: Belser 1977, S. 58–90, hier: S. 77. Sakai konstatiert gar Elemente einer „Verpreußung“ Japans.

⁷⁴ Vgl. Maruyama Masao, Denken in Japan, S. 50–51.

⁷⁵ Die Wahlrechtsreformen 1900 und 1925 wurden von der Verabschiedung zweier, sich ergänzender Polizeigesetze flankiert, die das Aufkommen als „radikal“ empfundener politischer Strömungen eindämmen bzw. kanalisieren sollten. Rudolf Hartmann, *Geschichte des modernen Japan. Von Meiji bis Heisei*, Berlin: Akademie Verlag 1996, S. 93, S. 151.

sich stärker in den politischen Willensbildungsprozess einzubringen.⁷⁶ Unbekannt ist dabei weitgehend, dass auch in Japan lebende Taiwanesen und Koreaner unter gleichen Bedingungen aufgrund der japanischen Kolonialherrschaft über Taiwan seit 1896 und über Korea seit 1910 das Wahlrecht erwarben.⁷⁷ Frauen blieb bis zur Niederlage Japans im Asiatisch-Pazifischen Krieg das Wahlrecht verwehrt, nachdem ein für sie ohnehin unbefriedigender Versuch, ihnen zumindest ein auf die regionalen Interessenvertretungen beschränktes Wahlrecht zu erteilen, letztmalig 1931 am Widerstand des Oberhauses nach vorheriger Zustimmung des Unterhauses gescheitert war.⁷⁸

Auf die große Bedeutung des Assoziationswesens bzw. seiner Grenzen für die Entstehung und Entwicklung einer Zivilgesellschaft muss nicht ausdrücklich hingewiesen werden. Ungeachtet der deutlich eingeschränkten Möglichkeiten direkter politischer Partizipation zeigt sich das japanische Vereinswesen bis zu seiner staatlichen Gleichschaltung Anfang der 1940er Jahre ebenso wie das Pressewesen des Landes als in gleichem Maße lebendig wie vielfältig. Der rechtliche Rahmen ihrer Existenz wurde durch eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen geschaffen, die hier in chronologischer Reihenfolge genannt werden:

- Die „Zeitungsverordnung“ (*shinbunshi jōrei* 新聞紙条例, 1875),
- die „Versammlungsverordnung“ (*shūkai jōrei* 集会条例, 1880),
- die „Verfassung des Großjapanischen Kaiserreichs“ (*Dai-Nippon teikoku kenpō* 大日本帝国憲法, hier: Meiji-Verfassung, 1889),
- das „Gesetz für Versammlungen und politische Vereine“ (*shūkai oyobi seisha-hō* 集会および政社法, 1890),
- das „Verlagsgesetz“ (*shuppan-hō* 出版法, 1893),
- das Bürgerliche Gesetzbuch (*minpō* 民法, 1898),
- das „Gesetz der Polizei für öffentliche Sicherheit“ (*chian keisatsu-hō* 治安警察法, 1900),
- das „Zeitungsgesetz“ (*shinbunshi-hō* 新聞紙法, 1909),

⁷⁶ Rudolf Hartmann, *Geschichte des modernen Japan*, S. 66, S. 88, S. 128, S. 150.

⁷⁷ Mit Pak Ch'un-gum (朴春琴, 1891–1973) wurde 1932 ein Koreaner für den 4. Wahlkreis Tōkyōs, in dem die Arbeiterviertel Honjo und Arakawa lagen, ins Unterhaus gewählt, in welchem er zwei Legislaturperioden verblieb. Noch am 4. April 1945 wurden außerdem 10 Vertreter der Kolonien Korea und Taiwan zu Abgeordneten des Oberhauses (*kizokuin* 貴族院) ernannt. Vgl. *The Nakano Library*, <http://www.geocities.jp/nakanolib/giten/k11.htm> [Zugriff: 12.05.2012]. Die bis zu ihrer Halbierung 1934 wahlrechtlich geltende, einjährige Residenzpflicht vor dem Erwerb des Stimmrechts in einem Wahlkreis erschwerte die Partizipation der koreanischen Stimmberechtigten als japanische Staatsangehörige, da die vornehmlich im Baugewerbe und im Bergbau Tätigen überdurchschnittlich mobil sein mussten. Takashi Fujitani, *Race für empire. Koreans as Japanese and Japanese as Americans during World War II*, Berkeley et al.: University of California Press 2011, S. 23–24. Andererseits erleichterte die 1930 erteilte Erlaubnis des Innenministeriums (*naimushō* 内務省), den Namen des Wunschkandidaten bei einer Wahl auch in der Schrift des koreanischen Alphabets, *hangul*, auf dem Stimmzettel notieren zu dürfen, deren Stimmabgabe. Matsuda Toshihiko, *Senzen-ki no zainichi Chōsenjin to sanseiken* [Die in Japan lebenden Koreaner und das Wahlrecht in der Vorkriegszeit], Tōkyō: Akashi shōten 1995, S. 61.

⁷⁸ Sharon H. Nolte, *Women's Rights and Society's Needs: Japan's 1931 Suffrage Bill*, in: *Comparative Studies in Society and History*, Nr. 4, 1986, S. 690–714, hier: S. 712–713.

- das „Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit“ (*chian iji-hō* 治安維持法, 1925),
- das „Gesetz für religiöse Körperschaften“ (*shūkyō dantai-hō* 宗教団体法, 1940),
- das „Gesetz zur Sicherstellung der Landesverteidigung“ (*kokubō hoan-hō* 国防保安法, 1941),
- die „Verordnung zur Beschränkung der Berichterstattung von Zeitungen usw.“ (*shinbun nado keisai seigen-rei* 新聞等掲載制限令, 1941)
- und das „Gesetz über die vorübergehende Kontrolle des Vereinswesens, der Versammlungen, des Verlagswesens, der Meinungsfreiheit usw.“ (*genron, shuppan, shūkai, kessha nado rinji torishimari-hō* 言論、出版、集会、結社等臨時取締法, 1941).

Mit Ausnahme der allgemein gehaltenen Bestimmungen der Verfassung von 1889 zu den Assoziationsmöglichkeiten der Untertanen sind alle anderen Rechtsvorschriften durch ein starkes Kontrollelement, ein System der Pflicht zur Anmeldung, von Genehmigungsverfahren zur Erteilung von Lizenzen oder zur Vorlage von Druckerzeugnissen und deren Genehmigung seitens der Obrigkeit sowie der Hinterlegung von Kautionen, gekennzeichnet.

Als grundlegendstem Text unter den Genannten bestimmte § 29 der Meiji-Verfassung, dass japanische „Untertanen (...) im Rahmen der Gesetze die Freiheit der Rede, der schriftlichen Äußerung, der Veröffentlichung, der Versammlung und der Vereinsbildung“ genossen.⁷⁹ Dazu erkannte Itō Hirobumi in seinem autoritativen, in englischer Sprache publizierten Verfassungskommentar an, dass durch Reden, Schriften, Veröffentlichungen, öffentliche Versammlungen und Assoziationen Einfluss auf die politischen oder sozialen Sphären ausgeübt werde. Er fährt fort:

„In every constitutional country, full freedom is granted in all of these particulars, in so far as there is no abuse of them by way of commission of crime or of disturbance of peace and tranquillity; and it is hoped that in this way interchange of thought may be promoted, and that useful materials may thus be supplied for the advancement of civilization. But as every one of these edged tools can easily be misused, it is necessary for the maintenance of public order, to punish by law and to prevent by police measures delegated by law, any infringement by use thereof upon the honor or the rights of any individual, any disturbance of the peace of the country, or any instigation to crime.“⁸⁰

Von zentraler Bedeutung für eine beabsichtigte Vereinsgründung, unabhängig ihres Fokus, war somit der Rechtsvorbehalt, wie ohnehin alle verfassungsmäßigen Rechte des japanischen Staatsbürgers diesem unterlagen. Dies folgt in grundlegender Weise und in Abgrenzung zum Konzept natürlicher, mithin also unveräußerlicher Menschenrechte (*tenpu jinken* 天賦人權)

⁷⁹ Zitiert nach: Ando Junko, *Die Entstehung der Meiji-Verfassung: zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen*, München: Iudicium 2000, S. 243.

⁸⁰ Itō Hirobumi, *Commentaries on the Constitution of the Empire of Japan*, Tōkyō: Igitrisu-hōritsu gakko 1889, S. 55–56.

dem in der Meiji-Verfassung stringent verfolgten Prinzip ausschließlich staatlich gewährter und in Abhängigkeit vom Staat entstehender Menschenrechte (*kokufu jinken* 国賦人權)⁸¹ mit den weit größeren Möglichkeiten ihrer Beschränkung, soweit es sich als dienlich erweisen sollte.

Der in der Verfassung eher allgemein gehaltene Begriff des „Vereins“ bedurfte in der Folge einer Konkretisierung durch weitere Gesetze. Das nach einem längeren Kodifizierungsstreit letztlich 1898 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch Japans regelte beispielsweise die Gründung „gemeinnütziger Körperschaften“ (*kōeki hōjin* 公益法人), zu denen es in § 34 des Buches erklärend heißt, dass „Religiöse, wohlthätige, wissenschaftliche, künstlerische, sowie sonst den öffentlichen Nutzen bezweckende Vereine und die schon als solche nicht auf Erwerb gerichteten Stiftungen (...) mit Erlaubnis der zuständigen Behörde juristische Personen werden“ konnten.⁸² Zu diesen nicht auf wirtschaftlichen Gewinn bedachten Stiftungen traten außerdem die so genannten „Kaiserlichen Stiftungen“ (*onshi zaidan* 恩賜財団) als besonderer Ausdruck mäzenatischen, wenn auch nicht immer politisch völlig unmotivierten Handelns des Kaiserhauses⁸³, wengleich für diese keine besonderen rechtlichen Vorschriften getroffen wurden. Darüber hinaus förderte die kaiserliche Familie mit Geldgaben humanitär orientiertes zivilgesellschaftliches Engagement. Exemplarisch wäre hier der besondere Einsatz der Ehefrau des Meiji Tennō, der Shōken kōtaigō (昭憲皇太后, 1849–1914), in der Gründungs- und Konsolidierungsphase des japanischen Roten Kreuzes zu nennen.⁸⁴

Die Gründung von Vereinen politischer Ausrichtung bzw. von Parteien (*seiji ni kan suru kessha* 政治に関する結社) hatte auf der Grundlage der beiden den Untersuchungszeitraum maßgeblich prägenden Sicherheitsgesetze zu erfolgen. Auf der Grundlage des „Gesetzes der

⁸¹ Wolfgang Seifert, Westliches Menschenrechtsdenken in Japan, S. 316–317.

⁸² Zitiert nach: Ludwig Hermann Lönholm (Übers.), *Das Bürgerliche Gesetzbuch Für Japan, Erster Band: Allgemeiner Theil und Sachenrecht*, Tōkyō: Selbstverlag des Verfassers 1897, S. 11, zu einer späteren Übersetzung siehe: Karl Vogt, *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch*, Berlin: Carl Heymann 1927; S. 8.

⁸³ Dazu gehören die 1911 gegründete „Wohltätigkeitsgesellschaft“ (*Saiseikai* 済生会), die 1933 anlässlich der Geburt des Kronprinzen und gegenwärtigen Tennō gegründete „Gesellschaft zur liebevollen Erziehung von Mutter und Kind“ (*Boshi aikukai* 母子愛育会) und die ursprünglich 1946 zur Unterstützung der Kriegsoffer und aus den ehemals von Japan besetzten Gebieten auf dem asiatischen Festland Repatriierten gegründete „Gesellschaft zum Schutz der Landsleute“ (*Dōhō engokai* 同胞援護会). Die juristischen Formen der Gründung variieren. War die *Saiseikai* nicht zuletzt als „staatssozialistische“ Antwort auf eine als Bedrohung empfundene sozialistische und anarchistische Bewegung nach der Hochverratsaffäre (*taigyaku jiken* 大逆事件) 1910 konzipiert, wurde sie entsprechend öffentlichkeitswirksam durch ein „kaiserliches Dekret“ (*chokugo* 勅語) institutionalisiert. Bei der *Boshi aikukai* beispielsweise reichte eine „kaiserliche Anweisung“ (*gosatasho* 御沙汰書) des Shōwa Tennō (昭和天皇, 1901–1989) an seine Regierung aus. Zur Gründung der *Saiseikai* und ihres politischen Hintergrunds siehe: Maik Hendrik Sprotte, *Konfliktaustragung in autoritären Herrschaftssystemen. Eine historische Fallstudie zur frühsozialistischen Bewegung im Japan der Meiji-Zeit*, Marburg: Tectum 2001, S. 306–311.

⁸⁴ Vgl. Red Cross Society of Japan, *The History of the Red Cross of Japan*, Tōkyō: Nihon sekijūjisha hattatsushihakkōsho 1919, S. 343–364.

Polizei für öffentliche Sicherheit“ aus dem Jahr 1900 waren sie bei der nächstgelegenen Polizeistation anzumelden und durch das Innenministerium zu genehmigen. Verboten war die Beteiligung an derartigen Assoziationen (1) Soldaten des Heeres und der Marine im aktiven Dienst oder in der mobilisierten Reserve und Ersatzreserve, (2) Angehörigen der Polizei, (3) Shintō-Priestern, buddhistischen Mönchen und Geistlichen aller anderen Religionen, (4) dem Lehrpersonal, Schülern und Studenten staatlicher, städtischer und privater Schulen, (5) den Frauen (bis zur Revision des Gesetzes 1922), (6) Minderjährigen und (7) Personen mit vorübergehendem oder dauerhaftem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. Mit einem außerordentlich vage formulierten Verbot des Massenstreiks (*dōmei higyō* 同盟罷業) zog dieses Gesetz eine besondere politische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf sich, da Gewerkschaften zwar ein generelles Koalitionsrecht zugestanden und dennoch zugleich eine Kriminalisierung der Arbeiterbewegung juristisch zumindest ermöglicht wurde. Einige politische Richtungen, wie etwa die sozialistische oder anarchistische Bewegung des Landes, sahen sich in ihren Organisationsversuchen einer ständigen Kontrolle und häufigen Verboten ausgesetzt.⁸⁵ In der Anwendung vorhergehender Gesetze bezüglich der Versammlungs- und Vereinsbildung, hier vor allem der „Versammlungsverordnung“ von 1880⁸⁶ und dem „Gesetz für Versammlungen und politische Vereine“ von 1890⁸⁷, scheint sich die machtpolitische Rigorosität im Vergleich zu zeitlich späteren Organisationsverboten noch nicht so umfänglich zu offenbaren, wenn man beispielsweise berücksichtigt, dass der „Allianz zur Rehabilitation“ [der *burakumin* 部落民] (*Fukken dōmei* 復権同盟), als erster Vertretung dieser in der Edo-Zeit und, weit über die Meiji-Zeit hinaus, bis in die Gegenwart gesellschaftlich diskriminierten sozialen Minderheit, 1881 vom zuständigen Gouverneur der Präfektur Fukuoka mitgeteilt wurde, diese prototypisch politische Organisation bedürfe keiner Genehmigung, da sie den Bestimmungen der „Versammlungsverordnung“ nicht unterliege.⁸⁸

⁸⁵ Maik Hendrik Sprotte, Konfliktaustragung in autoritären Herrschaftssystemen, S. 139–164 (zur Entstehung des Gesetzes), S. 154 (Verbot des Massenstreiks und weiterführende Bestimmungen zur Arbeiterbewegung), S. 343–347 (deutsche Übersetzung des vollständigen Gesetzestextes), S. 344, Fußnote 1 (zu den veränderten Partizipationsmöglichkeiten von Frauen ab 1922), S. 334 (zur Übersicht der Verbote sozialistischer Organisationen). Japanischer Text des „Gesetzes der Polizei für öffentliche Sicherheit“, in: *The Nakano Library* <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hm33-36.htm> [Zugriff am 12.05.2012].

⁸⁶ Japanischer Text der „Versammlungsverordnung“, in: *Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō)* <http://kindai.ndl.go.jp/info:ndljp/pid/787960/58> [Zugriff: 12.05.2012].

⁸⁷ Japanischer Text des „Gesetzes für Versammlungen und politische Vereine“, in: *The Nakano Library* <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hm23-53.htm> [Zugriff am 12.05.2012].

⁸⁸ Die *Fukken dōmei* wurde zu einem Vorläufer der „Gesamtjapanischen Gesellschaft für Gleichheit“ (Zenkoku Suiheisha 全国水平社), die als Interessenvertretung der *burakumin* offenbar erst in der Zeit des Asiatisch-Pazifischen Krieges 1941 als „ideologische Vereinigung“ (*shisō kessha* 思想結社) unter dem „Gesetz über die vorübergehende Kontrolle des Vereinswesens, der Versammlungen, des Verlagswesens, der Meinungsfreiheit usw.“ aufgeföhrt wurde, sich einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Zu einer Reproduktion der „Satzung der Vereinigung der Allianz zur Rehabilitation“ (*Fukken dōmei ketsugō kisoku* 復

Auch das System der Organisationsüberwachung musste sich offenbar erst konsolidieren. Mit sehr viel größerer Rigorosität ging man 1925, nach der erfolgreichen Oktoberrevolution in Russland 1917 und der Enttarnung der im Geheimen gegründeten Kommunistischen Partei Japans (*Nihon kyōsantō* 日本共産党) im Sommer 1923, aber an die Umsetzung der Bestimmungen des „Gesetzes zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“, das sich in seinem Kern gegen die kommunistische Ideologie als *dem* erklärten Feind des Herrschaftssystems wandte und die Leugnung des *kokutai*-Gedankens sowie jeden Versuch einer Veränderung des Herrschaftssystems unter dem Tennō unter strengste Strafe stellte. Im Umgang mit einerseits zivilgesellschaftlichen Organisationsformen wie andererseits mit Lehrpersonal an staatlichen oder privaten Bildungseinrichtungen wurde das antikommunistische Motiv staatlichen Handelns zum beherrschenden Element und mit Verve umgesetzt.⁸⁹

In ähnlicher Weise bedrohlich wie die kommunistische Ideologie erschienen ausgewählte Religionsgemeinschaften aus dem Kreis der so genannten „neuen Religionen“ (*shinshūkyō* 新宗教) als religiöse Gemeinschaften, die ab der Mitte des 19. Jahrhunderts in Japan entstanden, soweit sie ihrerseits aufgrund ihrer Glaubensinhalte den Kern der *kokutai*-Annahmen in Frage stellten. In der Verwendung des Terminus „neue Religion“ als „chronologische Kategorie“ spielt es keine Rolle, ob sich diese religiösen Bewegungen vorwiegend am Shintō, am Buddhismus oder an synkretistischen Inhalten orientierten.⁹⁰ Herausragendes Beispiel einer als bedrohlich empfundenen Religion war die neue Shintō-Religion *Ōmoto-kyō* (大本教, etwa: „Religion des großen Ursprungs“ [des kaiserlichen Weges]), deren Führer, Deguchi Onisaburō (出口王仁三郎, 1871–1948), und seine Anhänger sich in zwei Wellen, 1921 und 1935, als Gegenstand staatlicher Repression unter den Verdacht der „Majestätsbeleidigung“ gestellt sahen. Hintergrund dieser Vorwürfe war die Betonung des Susanoo-Kultes in deutlicher Abgrenzung zur Verehrung der Sonnengottheit Amaterasu ōmikami als Ahnherrin des Kaiserhauses; dies eine theologische Festlegung, die im Kontext der Herrschaftsideologie des *kokutai* keinesfalls eine eher akademische Petitesse im Umfeld des

権同盟結合規則) mit einer Begründung des Gouverneurs aus dem Jahr 1881 siehe: http://blhri.org/info/book_guide/kiyou/ronbun/kiyou_0001-07.pdf [Zugriff: 01.08.2012].

⁸⁹ Japanischer Text des „Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit“ in der Fassung von 1925, in: *The Nakano Library* <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/ht14-46.htm> [Zugriff: 12.05.2012], in der Fassung von 1941, in: <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hs16-54.htm> [Zugriff: 12.05.2012]. 1928 wurde ohne Veränderung der Straftatbestände das Strafmaß der Höchststrafe von „10 Jahren“ auf „Todesstrafe“, die aber auf der Grundlage dieses Gesetzes nie verhängt wurde, erhöht. 1941 wurde das Gesetz den Kriegsbedingungen angepasst und weiter verschärft. Richard H. Mitchell, *Thought Control in Prewar Japan*, Ithaca, London: Cornell University Press 1976, S. 39–68 (Gesetzgebungsverfahren), S. 69–96 (Anwendung des Gesetzes), S. 201–203 (englische Versionen der §§ 1–16 in der Fassung von 1941); ders., *Japan's Peace Preservation Law of 1925: Its Origin and Significance*, in: *Monumenta Nipponica*, Nr. 3, 1973, S. 317–345.

⁹⁰ Nancy K. Stalker. *Prophet Motive. Deguchi Onisaburō, Oomoto and the Rise of New Religions in Imperial Japan*, Honolulu: University of Hawai'i Press 2008, S. 6–7.

Shintō darstellte, sondern zugleich auch eine tagespolitische, eben direkt justitiable Bedeutung gewann.⁹¹ Bis zum Inkrafttreten des eigens für Religionsgemeinschaften zugeschnittenen „Gesetzes für religiöse Körperschaften“⁹² 1940, nach vergeblichen Versuchen der Schaffung eines solchen 1899, 1927 und 1929, wurden Religionsgemeinschaften in ihrer Organisationsform auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt und an den bestehenden sicherheits- und strafgesetzlichen Vorschriften gemessen, wobei sich deren inhaltliche Konzentration auf eine Bedrohung von „links“ als Hindernis in der juristischen Verfolgung derartiger, zwar von den herrschenden Glaubensrichtlinien der Zeit abweichenden, gleichwohl aber alles andere als linksradikalen Religionsgemeinschaften erwies.⁹³

Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, die die Herausgabe von Zeitungen betrafen, ist es eine vielleicht nicht beantwortbare Fragestellung, welchen Einfluss die staatliche Zensur auf die Qualität des japanischen Journalismus gewinnen konnte. Es bleibt auch ungeachtet bis in die Gegenwart erhaltener Belege unklar, welche Techniken japanische Journalisten in ihrer Berichterstattung entwickelten, die die Zensur passieren und dennoch aktuelle Fragen der Zeit gelegentlich regierungskritisch behandeln konnten.⁹⁴ Schon ab den ersten Regierungsverordnungen zum Zeitschriftenwesen⁹⁵ war die Kontrolle streng. Lizenzen für Zeitungen konnten nur erworben werden, wenn neben den Namen der Herausgeber auch detailliert über die für die Publikation beabsichtigten Inhalte Rechenschaft abgelegt wurde. Zeitungen, die zudem das Tagesgeschehen (*jiji ni kan suru koto* 時事に関する事) behandeln wollten, hatten eine erhebliche Kautions für zukünftig zu erwartende Strafgebühren im Falle möglicher Verletzung der Publikationsvorschriften zu hinterlegen. Die Sanktionsmaßnahmen der Zensoren umfassten Strafgebühren, kürzere oder längere Publikationsverbote bis hin zur Anordnung der vollständigen Einstellung des Geschäfts. Alleine für den frühen Zeitraum zwischen 1883 und 1887 wurden 174 Zeitschriften über einen unterschiedlich langen Zeitraum mit einem Publikationsverbot belegt, 4 vollständig verboten; 198 Journalisten leisteten wegen Verstößen gegen das Pressegesetz eine Haftstrafe

⁹¹ Helen Hardacre. *Shintō and the State, 1868–1988*, Princeton: Princeton University Press 1989, S. 126–127.

⁹² Japanischer Text des „Gesetzes für religiöse Körperschaften“, in: *Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō)* <http://kindai.ndl.go.jp/info:ndljp/pid/1040043/15> [Zugriff: 01.08.2012].

⁹³ Helen Hardacre. *Shintō and the State*, S. 124–126; Richard H. Mitchell, *Janus-Faced Justice. Political Criminals in Imperial Japan*, Honolulu: University of Hawai'i Press 1992, S. 150–151; exemplarisch zur politischen Verortung der *Ōmoto-kyō*: Ulrich Lins, *Die Ōmoto-Bewegung und der radikale Nationalismus in Japan*, München, Wien: R. Oldenbourg 1976.

⁹⁴ Zu einer aufschlussreichen zeitgenössischen Studie zum japanischen politischen Journalismus siehe: Kawabe Kisaburō, *The Press and Politics in Japan, A Study of the Relations Between the Newspapers and the Political Development of Modern Japan*, Chicago: The University of Chicago Press 1921.

⁹⁵ Japanischer Text der „Zeitungsverordnung“, in: *Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō)* <http://kindai.ndl.go.jp/info:ndljp/pid/787955/138> [Zugriff am 16.05.2012]; japanischer Text des „Zeitungsgesetzes“, in: *The Nakano Library* <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hm42-41.htm> [Zugriff: 16.05.2012].

ab.⁹⁶ Gleichwohl dürfte die Aussage eines zeitgenössischen US-amerikanischen Professors für Journalismus, Strafgerichte und Haftstrafen würden in Japan mit einer solchen Regelmäßigkeit verhängt werden, dass japanische Zeitungen nahezu ohne Ausnahme „Gefängnis-Herausgeber“ („*jail editors*“) beschäftigten, deren einzige Aufgabe darin bestehe, die Haftstrafen abzuleisten, wohl in das Reich der Phantasie zu verweisen sein.⁹⁷ Wie schon bei den Vereinsgesetzen richtete sich im Sinne der antikommunistischen Prädisposition des Herrschaftssystems eine besonders strenge Kontrolle auf solche Publikationen, deren Inhalte einen sozialistischen, anarchistischen oder kommunistischen Standpunkt zu vertreten schienen oder tatsächlich vertraten. Die Liste der Publikationen der sozialistischen Bewegung ist vor allem eine Dokumentation ihrer Verbote.⁹⁸ In gleicher Weise wie Zeitungen wurden auch Verlage⁹⁹ behandelt. Ungeachtet der strengen Zensur war es aber in den 1930er Jahren noch möglich, über die gängige Praxis von Polizeigewalt und Folter in Verhören zu berichten,¹⁰⁰ bis wegen des Krieges dann offenbar auch von den Zeitungen eine besondere Zurückhaltung und Unterordnung unter die Kriegsziele gefordert und durch weitreichende Einschränkungen ihres Handlungsspielraums durchgesetzt wurde. Die Kontrolle der Assoziationen erfolgte von staatlicher Seite neben den Zensurbehörden in den Ministerien und der Staatsanwaltschaft durch zwei voneinander unabhängige, gelegentlich durchaus konkurrierende Polizeieinheiten: die Militärpolizei (*kenpeitai* 憲兵隊) und die 1911 nach der Hochverratsaffäre, einem mutmaßlichen Attentatsplan japanischer Anarchisten auf den Meiji Tennō und den Kronprinzen gegründete „Besondere Höhere Polizei“ (*tokubetsu kōtō keisatsu* 特別高等警察), wobei die letztere die Führerschaft innehatte.¹⁰¹

Die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen zivilgesellschaftlichen Handelns und des Einflusses von Massenmedien auf die öffentliche Meinung im Krieg ist eng mit der Frage nach der Fähigkeit zur und der Effektivität von Mobilisierung eines Gemeinwesens in diesen Kriegszeiten verbunden. Mobilisierung ist als Prozess zu verstehen, „durch den eine Einheit beträchtliche Zugewinne in der Kontrolle von Ressourcen erzielt, die sie vorher nicht

⁹⁶ Gregory James Kasza, *The State and Mass Media*, S. 5–6.

⁹⁷ Frank L. Martin, *The Journalism of Japan*, Columbia: The University of Missouri 1918, S. 17.

⁹⁸ Wenngleich die Haftstrafen wegen der Verstöße gegen die Pressegesetze angesichts schlechter Haftbedingungen beider Gesundheit ruinierte, weist Mitchell darauf hin, dass die Anarchisten Kōtoku Shūsui (幸徳秋水, 1871–1911) und Ōsugi Sakae (大杉栄, 1885–1923) die Haft stets für ein enormes Lesepensum und zur Kontemplation genutzt hätten. Robert H. Mitchell, *Janus-Faced Justice*, S. 29–30.

⁹⁹ Japanischer Text des Verlagsgesetzes, in: *The Nakano Library*, <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hm26-15.htm> [Zugriff: 12.05.2012].

¹⁰⁰ Richard H. Mitchell, *Janus-Faced Justice*, S. 118–121. „As for the instruments employed to force confession, police used anything handy: fists, feet, bamboo and wooden swords, geta, slippers, excrement, clubs, and an abacus. Women were subjected to stripping, rape, and suspension from the ceiling.“ (S. 121).

¹⁰¹ Elis Tipton, *Japanese Police State. Tokkō in Interwar Japan*. Honolulu: University of Hawai'i Press 1990, S. 1–16; Matsuo Hiroshi, *Chian ijihō to tokkō keisatsu* [Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Besondere Höhere Polizei], Tōkyō: Kyōikusha 1979, S. 42–56.

kontrolliert hat“, wobei dieser Zuwachs an Ressourcen „die Fähigkeit der Einheit vergrößert, als Einheit zu handeln“. Als Bestandteile dieses stets „abwärts gerichteten“ Verfahrens ist zwischen (1.) *koerziver* Mobilisierung (im Militärischen), (2.) *utilitaristischer* Mobilisierung (in Administration und Ökonomie) und (3.) zur Stärkung der Loyalitäten gegenüber dem Nationalstaat *normativer* Mobilisierung zu unterscheiden.¹⁰² Synonym kann der Begriff der „Selbstermächtigung“ einer sozialen Einheit als totale Freisetzung aller gesellschaftlichen Kräfte zur Abwehr eines inneren wie äußeren Feindes für die normative Mobilisierung stehen, soweit dieser Prozess nicht ausschließlich durch eine Kontrollinstanz von oben motiviert ist, sondern seinerseits „von unten“ durch das Volk selbst beeinflusst bzw. partiell gesteuert wird.¹⁰³ Im Kontext der Zivilgesellschaftsdebatte ist die Berücksichtigung des Krieges insofern gerechtfertigt, als für das europäische und amerikanische Beispiel exemplarisch das historische Verhältnis von Zivilität, Gewalt, Nation und Bellizismus als ein „ambivalentes und spannungsgeladenes Nebeneinander von kollektiven Partizipationserwartungen und Selbstorganisation von Interessen mit dem Ziel der Teilhabe an der Nation einerseits und kriegerischer Gewaltbereitschaft andererseits“ beschrieben wurde. Obgleich die Universalisierung des Kriegsparadigmas durch seine nach innen und außen gerichtete Anwendung zu einer – zumindest zeitlich begrenzten – Verengung der intermediären Sphäre zwischen Staat und Privatbereich führte, seien „Kriege und die Aneignung von Kriegserfahrung nicht von vornherein aus der Analyse von Zivilgesellschaften“ herauszuinterpretieren „oder als bloße Verhinderungsgeschichte von zivilgesellschaftlichen Entwicklungspotentialen“ zu verstehen.¹⁰⁴ Allein anhand der rechtlichen Bestimmungen, die das Assoziations- und Pressewesen auf die Erfordernisse des japanischen Gemeinwesens im Asiatisch-Pazifischen Krieg einstellen sollten¹⁰⁵, lässt sich die Frage nicht beantworten, ob eine Zivilgesellschaft verschwand oder ihre Existenz bewahren konnte. Gekennzeichnet bleibt das System – gerade im Krieg – einerseits von seinem antikommunistischen Subtext und andererseits von sich steigender Spionageangst, die nicht zuletzt durch die Aufdeckung des sowjetischen Spionagerings um Richard Sorge (1895–1944) 1941 genährt wurde. Gerade das Massenmedium Tageszeitung

¹⁰² Amitai Etzioni, *Die aktive Gesellschaft. Eine Theorie gesellschaftlicher und politischer Prozesse*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1975, S. 407–409.

¹⁰³ Ulrich Beck, *Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung*. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1993, S. 131–136.

¹⁰⁴ Jörn Leonhard, Zivilität und Gewalt: Zivilgesellschaft, Bellizismus und Nation, S. 40–41.

¹⁰⁵ Japanischer Text der „Verordnung zur Beschränkung der Berichterstattung von Zeitungen usw.“, in: *The Nakano Library* <http://www.geocities.jp/nakanolib/rei/rs16-37.htm> [Zugriff: 16.05.2012], japanischer Text des „Gesetzes zur Sicherstellung der Landesverteidigung“, in: *The Nakano Library* <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hs16-49.htm> [Zugriff 15.05.2012]; japanischer Text des „Gesetzes über die vorübergehende Kontrolle des Vereinswesens, der Versammlungen, des Verlagswesens, der Meinungsfreiheit usw.“, in: *The Nakano Library* <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hs16-97.htm> [Zugriff: 16.05.2012].

unterlag hier einer besonderen Aufsicht, um nicht unbeabsichtigt als kriegswichtig einzustufende Nachrichten verbreitet zu sehen. „Ruhe und Ordnung“ (*annei chitsujo* 安寧秩序) wurden zumindest dem Wortlaut der Gesetze nach zu höheren Gütern als die Meinungsfreiheit oder das Versammlungsrecht, die somit noch stärker zu kontrollieren waren. In der kriegsorientierten Konzeption dachte man an eine Gleichschaltung aller gesellschaftlichen Kräfte, deren realer Erfolg oder Scheitern letztlich nur in Einzelstudien und nicht nach in Gesetzestext gegossenen Absichtserklärungen bewertet werden kann. Gerade die Anwendung des „Gesetzes zur Sicherstellung der Landesverteidigung“, das vor allem die Weitergabe von Staatsgeheimnissen (*kokka kimitsu* 国家機密), dem Schlüsselwort des Gesetzes, unter harte Strafen stellte, als Basis für den so genannten Yokohama Zwischenfall (*Yokohama jiken* 横浜事件), dem größten und verhängnisvollsten Versuch, unabhängig scheinende Journalisten zwischen 1942 und 1945 einzuschüchtern, zeigt, dass von Seiten des Staates jedenfalls eine große Bereitschaft bestand, die „intermediäre Sphäre zwischen Staat und Privatbereich“ stark zu verengen.¹⁰⁶

5. BEISPIEL: ASIANISMUS UND RUSSISCH-JAPANISCHER KRIEG (1904/05)¹⁰⁷

Im Sinne Ishikawa Takubokus traten die Befürworter und Gegner eines ganz auf die Institution des Tennō fokussierten Staates in der Vor- und Nachgeschichte des Russisch-Japanischen Krieges 1904/05 in ein direktes Konkurrenzverhältnis um die Meinungsführerschaft im öffentlichen Raum. Eine zur vorherrschenden Strömung japanischer Außenpolitik avancierte Variation des ethnischen Nationalismus, der Großasianismus, und die Umsetzung dieses Anspruchs durch militärisches Vorgehen wurden zum Kristallisationspunkt gewalthafter, auch zivilgesellschaftlicher Konflikte. Die als Prozess zu interpretierende Betonung einer gemeinsamen ethnischen Herkunft der Völker Ostasiens hatte sich in Japan mit dem Nationalstaat verbunden¹⁰⁸ und dennoch das Bewusstsein einer festen Hierarchie innerhalb der gleichen Ethnizität Ostasiens nicht verdrängt. Der Sinologe Takeuchi Yoshimi (竹内好, 1910–77) sieht im Phänomen des Asianismus „keine mit einem wirklichen Inhalt ausgestattete,

¹⁰⁶ Unter dem Begriff *Yokohama jiken* ist der Versuch seitens der Polizeibehörden zu verstehen, unter Journalisten ein kommunistisches Netzwerk zu enttarnen. 49 Personen wurden verhaftet und in Verhören der Folter oder Vergewaltigung ausgesetzt. 6 Personen starben an den Folgen der Folter oder den Haftbedingungen. Richard H. Mitchell, *Janus-Faced Justice*, S. 144–145; Janice Matsumura, *More than a Momentary Nightmare: The Yokohama Incident and Wartime Japan*, Ithaca: Cornell University East Asia Program 1998, Kuroda Hidetoshi, *Yokohama jiken* [Der Yokohama Zwischenfall], Tōkyō: Gakugei shorin 1976.

¹⁰⁷ Meine Darstellung der Entwicklungen um den Russisch-Japanischen Krieg geht auf die folgende Vorarbeit zurück: Maik Hendrik Sprotte, *Cry „Havoc!“ and let slip the dogs of war – Das japanische Kaiserreich und der Russisch-Japanische Krieg*, in: ders., Wolfgang Seifert, Heinz-Dietrich Löwe, *Der Russisch-Japanische Krieg 1904/05. Anbruch einer neuen Zeit?* Wiesbaden: Harrassowitz 2007, S. 83–111.

¹⁰⁸ Kevin M. Doak, *Ethnic Nationalism and Romanticism in Early Twentieth-Century Japan*, in: *Journal of Japanese Studies*, Nr. 1, 1996, S. 77–103, hier: S. 80.

objektiv definierbare Idee“.¹⁰⁹ Seinen Ursprung habe der Asianismus, so Takeuchi weiter, in der Bewegung für Freiheit und Volksrechte (*jiyū minken undō* 自由民権運動) sowie dem Gegensatz von Verwestlichung (*ōkashugi* 欧化主義) und dem Erhalt der Nationalen Essenz (*kokusui hozonshugi* 国粹保存主義).¹¹⁰

Eine der einflussreichsten nationalistischen Gruppen im Kontext des Asianismus war die 1881 in Fukuoka gegründete *Gen'yōsha* (玄洋社, etwa: „Gesellschaft des dunklen Ozeans“), die erst als Teil der „Bewegung für Freiheit und Volksrechte“ agierte und ab der Mitte der 1880er Jahre für eine deutliche Stärkung des Tennō-Systems bei gleichzeitiger japanischer Expansion auf dem Festland eintrat. Diese Vereinigung bildete das Personalreservoir für eine Vielzahl weiterer nationalistischer Organisationen, die in der Endphase der Meiji-Zeit entstanden und in der japanischen Bevölkerung erfolgreich um Unterstützung warben.¹¹¹ Der „Versammlungsverordnung“ von 1880 folgend, suchte man beim zuständigen Polizeirevier in Fukuoka um Genehmigung der Gründung nach und nannte als Zielsetzungen des politischen Vereins folgende drei zentrale Aufgaben:

- Die kaiserliche Familie ist zu ehren (*kōshitsu o keitai subeshi* 皇室ヲ敬戴ス可シ),
- das Reich ist zu respektieren (*honkoku o aichō subeshi* 本国ヲ愛重ス可シ)
- und die Souveränität des Volkes ist hartnäckig zu verteidigen (*jinmin no shuken o koshu subeshi* 人民ノ主權ヲ固守ス可シ).

Obgleich zunächst die Gründungsgenehmigung erteilt wurde, war die Existenz dieser Organisation 1889 jedoch kurzfristig bedroht, als deren ehemaliges Mitglied Kurushima Tsuneki (来島恒喜, 1860–1889) – er war einen Tag zuvor ausgetreten – Außenminister Ōkuma Shigenobu (大隈重信, 1838–1922) wegen dessen mutmaßlich zögerlicher Haltung in der Revision der „Ungleichen Verträge“ bei einem Attentat schwer verletzte und zeitgleich mit dem Kurzschwert rituellen Selbstmord beging.¹¹²

Wichtige Antriebskraft des Asianismus war ein Gefühl der Zurücksetzung, mit dem weite Teile der Bevölkerung auf den Verzicht auf Territorialgewinne in der Folge des Ersten Chinesisch-Japanischen Krieges als Ergebnis der für Japan schmachvollen „Drei-Mächte-

¹⁰⁹ Takeuchi Yoshimi, *Japan in Asien*, S. 121–122.

¹¹⁰ Zitiert nach: Takeuchi Yoshimi, *Japan in Asien*, S. 122–123.

¹¹¹ Vgl. E. Herbert Norman, *Genyosha: A Study in the Origins of Japanese Imperialism*, in: *Pacific Affairs*, Nr. 3, 1944, S. 261–284.

¹¹² Ishitaki Toyomi, *Gen'yōsha: Fūin sareta jitsuzō* [Gen'yōsha: Das wirkliche Bild, das versiegelt wurde], Fukuoka: Kaichōsha 2010, S. 119–121.

Intervention“ (*sangoku kanshō* 三国干涉) Deutschlands, Frankreichs und Russlands 1895¹¹³ reagierten. Das Gefühl der Enttäuschung über die Machtlosigkeit Japans gegenüber den Forderungen der Großmächte verband indirekt so unterschiedliche Charaktere wie Tokutomi Sohō (徳富蘇峰, 1863–1957)¹¹⁴, seit 1887 einflussreicher Herausgeber der Zeitschrift „*Kokumin no tomo*“ (国民の友, Freund des Volkes), mit dem späteren Anarchisten Ōsugi Sakae (大杉栄, 1885–1923).

Der Philosoph Miyake Setsurei (三宅雪嶺, 1860–1945) fasste die seiner Meinung nach erforderliche Reaktion auf diese Enttäuschung mit dem in dieser Kombination chinesischer Schriftzeichen aus Geschichtsschroniken des 14. Jahrhunderts der chinesischen Yuan-Dynastie entliehenen Begriff „*gashin shōtan*“ (臥薪嘗胆) zusammen – alles Mögliche stoisch zu ertragen, um auf eine gute Gelegenheit zur Revanche zu warten, sei erforderlich.¹¹⁵ Diese Haltung, mit der Aussicht auf eine, wenn auch verspätete, Revanche – vor allem an Russland – erfreute sich sehr bald einer großen Verbreitung in Japan.¹¹⁶ 1901 gründete sich unter diesem Eindruck die „Amurgesellschaft“ (*Kokuryūkai* 黒龍会), deren Name allein schon erkennen lässt, dass diese Vereinigung den mandschurisch-russischen Grenzfluss in Form eines Maximalanspruchs territorialer Ausdehnung als natürliche Grenze der japanischen Einfluss-sphäre verstand.

Die sich nach 1901 noch verstärkende Inbesitznahme der Mandschurei durch Russland, von einem japanischen Ultimatum mit der Forderung nach einem dreistufigen Rückzug der russischen Truppen begleitet, führte im August 1903 zur Gründung der „Gesellschaft antirussischer Kameraden“ (*Tairo dōshikai* 対露同志会), die vor allem durch öffentlichen Druck auf das erste Kabinett Katsura Tarōs (桂太郎, 1847–1913) erreichen wollte, dass die Regierung mit Härte gegen Russland vorgehe und auf einen Interessenausgleich zwischen

¹¹³ Vgl. Frank W. Ikle, *The Triple Intervention. Japan's Lesson in the Diplomacy of Imperialism*, in: *Monumenta Nipponica*, Nr. 1–2, 1967, S. 122–130.

¹¹⁴ Da Japan den Forderungen nur nachgegeben habe, weil es schwach gewesen sei, habe er erkannt, dass Recht und Moral ohne Stärke keinen Wert hätten. Tokutomi Ichirō: *Sohō jiden* [Die Autobiographie Sohōs], Tōkyō: Chūō kōronsha 1935, S. 308–311. Zu einer Lebensdarstellung dieses von der Meiji- bis zur frühen Shōwa-Zeit im japanischen Inland aber auch für das ausländische Japanbild überaus einflussreichen Publizisten siehe: John D. Pierson, *Tokutomi Sohō, 1863–1957: A Journalist for Modern Japan*, Princeton: Princeton University Press 1980.

¹¹⁵ Als englische Übersetzung des Mottos „*gashin shōtan*“ wird „*suffer privation for revenge*“ verwendet. Okamoto Shumpei: *The Japanese Oligarchy and the Russo-Japanese War*. New York/London: Columbia University Press 1970, S. 48.

¹¹⁶ Der spätere Anarchist Ōsugi Sakae beschreibt in seinen Lebenserinnerungen, wie er als etwa zehnjähriger Junge im Kreise seiner Freunde die Erörterung dieser Idee, die in der Zeitschrift *Shōnen sekai* (少年世界, Welt der Jugend) unter der Rubrik der Leserzuschriften vorgestellt worden sei, vorgetragen habe. Alle Freunde „schworen wirklich unter Tränen, Leid zu ertragen, um das Ziel zu erreichen“. Vgl. Ōsugi Sakae, *Jijoden – Nihon dasshutsu-ki* [Autobiographie – Protokoll der Flucht aus Japan], Tōkyō: Iwanami shoten 1996, S. 56. Zu Ōsugis Biographie generell siehe: Thomas A. Stanley, *Ōsugi Sakae. Anarchist in Taishō Japan. The Creativity of the Ego*, Cambridge (Mass.)/London: Harvard University Press 1982.

Japan und Russland – der Akzeptanz einer russischen Mandschurei gegen ein japanisches Korea (*Mankan kōkan-setsu* 滿韓交換説) – verzichte. Diese Organisation präsentiert sich als heterogenes Sammlungsbecken japanischer Meinungsführer aus Politik, Wirtschaft und Medien, unter denen sich ebenso starke Kritiker der Regierung wie deren bedingungslose Unterstützer fanden.¹¹⁷ Ihren Bemühungen war die Initiative von sieben Professoren vorausgegangen, die mit ihrem Renommee als Akademiker an der Reichsuniversität Tōkyō (*Tōkyō teikoku daigaku* 東京帝国大学) und an der Adelsschule (*Gakushūin* 学習院) die Regierung in einem Memorandum (*shichi hakushi kenpakusho* 七博士建白書) direkt am 10. Juni 1904 und dann durch dessen Veröffentlichung am 24. Juni 1904 in der Tageszeitung *Tōkyō asahi shinbun* (東京朝日新聞) in leicht überarbeiteter Form auf die mutmaßlichen Gefahren eines zögerlichen Verhaltens Japans im Vorgehen gegen das sich auf dem asiatischen Festland bedrohlich ausbreitende Russland hinwiesen.¹¹⁸ Es sei fahrlässig, die einzigartige Chance, dieses „Problem“ angesichts einer offenbar vorhandenen militärischen Überlegenheit Japans dauerhaft zu lösen, ungenutzt verstreichen zu lassen. Sollte die Regierung ihre Politik der Gleichgültigkeit gegen das russische Vordringen in der Mandschurei fortsetzen, könnten Japan, China und Korea niemals mehr ihre Köpfe erheben und ewiges Unglück würde über das Kaiserreich hereinbrechen.¹¹⁹

Der deutsche Hofarzt des Meiji-Tennō, Erwin Bälz (1845–1913), machte dazu am 12. Dezember 1903 in seinem Tagebuch einen interessanten Eintrag, der die Bedeutung des japanischen Volkes in diesem Konflikt deutlich zeigt:

„Daß die japanische Nation sehr aufgeregt ist und unzufrieden mit dem langsamen Gang der Verhandlungen mit Rußland darüber besteht kein Zweifel. Die Minister sind davon unterrichtet. Sie sind sich voll bewußt, daß selbst ihr Leben täglich und stündlich in äußerster Gefahr schwebt, wenn sie diesem Volksverlangen nicht Rechnung tragen. Geben sie trotz allem dem Drängen nicht nach, so müssen sie ihre guten Gründe haben. Jedermann verurteilt die Art, wie die Verhandlungen geführt werden, und doch kennt sie niemand. Wieder einmal ein schlagendes Beispiel für die Worte: ‚Ich kenne die Gründe der Regierung nicht, aber ich mißbillige sie!‘“¹²⁰

Die emotionale Aufregung des Volkes erklärt sich zu einem Teil durch den wachsenden Einfluss der Tageszeitungen, deren Verbreitung in den Ballungszentren und in den ländlichen Gegenden erheblich zugenommen hatte. Allein in Tōkyō wuchs die Zahl der festen Abonnenten

¹¹⁷ Okamoto Shumpei, *The Japanese Oligarchy*, S. 81–83.

¹¹⁸ Iguchi Kazuki, *Nichiro sensō no jidai* [Die Zeit des Russisch-Japanischen Krieges], Tōkyō: Yoshikawa Kōbunkan 1998, S. 76–77.

¹¹⁹ Zusammenfassung nach Okamoto Shumpei, *The Japanese Oligarchy*, S. 65.

¹²⁰ Toku Bälz (Hg.), *Erwin Bälz. Das Leben eines deutschen Arztes im erwachenden Japan. Tagebücher, Briefe, Berichte*, Stuttgart: J. Engelhorn's Nachf. 1937, S. 156.

ten von etwa 70.000 (1895) auf 200.000 vor Ausbruch des Russisch-Japanischen Krieges an. Dies ging mit einem wachsenden Informationsbedürfnis der Bevölkerung einher. Gründe dafür lagen in den Erfolgen schulischer Bildung mit einem passablen Alphabetisierungsgrad, der zunehmenden Verstärkung und eines sich entwickelnden Informationsflusses.¹²¹ Zwischen 1904 und 1907 konnten die wichtigsten Zeitungen des Landes ihre Auflagenzahlen nochmals erheblich steigern, wobei sich zeigte, dass sich eine den Krieg befürwortende Haltung positiv auf die Abonnentenhöhe auswirkte.¹²² Aus diesem Grund schwenkte offenbar auch die Zeitung *Yorozu chōhō* (萬朝報) unter der Leitung Kuroiwa Ruikōs (黒岩涙香, 1862–1920) am 8. Oktober 1904 auf eine redaktionelle Haltung ein, in der man überraschend den Krieg mit Russland ganz im Sinne der Mehrheit des japanischen Volkes als eine durch das Interesse des Staates begründete Notwendigkeit bezeichnete. Kuroiwa verärgerte so einen den japanischen Frühsozialisten zuzurechnenden Teil der eigenen Redaktion. Eine kleine Gruppe dieser Frühsozialisten um Kōtoku Shūsui (幸徳秋水, 1871–1911) sowie der Christ Uchimura Kanzō (内村鑑三, 1861–1930)¹²³ widersetzten sich dieser Kriegseuphorie, fürchteten sie nicht zu unrecht schwere Opfer der Bevölkerung durch die Kriegshandlungen¹²⁴. Sie gründeten den „Volksverein“ (*Heiminsha* 平民社) als Trägerverein einer Zeitung, die bereits am 15. November 1903 erstmals erschien. In ihrem Manifest anlässlich der ersten Publikation verschrieben sich die in der *Heiminsha* Organisierten der Trias der französischen Revolution, also einer Basis unveränderlicher Rechte – der Freiheit (*jiyū* 自由), der Gleichheit (*byōdō* 平等) und der Humanität (*hakuai* 博愛). Man wolle die Prinzipien des Sozialismus (*shakaishugi* 社会主義), des Pazifismus (*heiwashugi* 平和主義, *hisenron* 非戦論) und einer Sichtweise der Gesellschaft vom Standpunkt der Arbeiter und des Kleinbürgertums unter intellektueller Führung (*heiminshugi* 平民主義) vertreten.¹²⁵ Besondere Berühmtheit erlangte der am 13. März 1904 veröffentlichte „Aufruf an die russischen Sozialisten“ (*Yo Rokoku shakaitō sho* 余露国社会党書), den Kōtoku formulierte und in dem er über die Fronten des Krieges hinweg

¹²¹ Okamoto Shumpei, *The Japanese Oligarchy*, S. 53.

¹²² Die *Yorozu chōhō* steigerte beispielsweise ihre Auflage von 87.000 1904 auf 250.000 1907, die *Hōchi shinbun* von 83.395 auf 300.000 und die *Tōkyō asahi shinbun* von 73.800 auf 200.000. Vgl. Iguchi Kazuki, *Nichiro sensō no jidai*, S. 150.

¹²³ Zur Biographie Kōtoku Shūsuis siehe: Maik Hendrik Sprotte, *Konfliktaustragung in autoritären Herrschaftssystemen*; außerdem: Frederick George Notehelfer, *Kōtoku Shūsui. Portrait of a Japanese Radical*, Cambridge: Cambridge University Press 1971, zu Uchimura Kanzō dessen Autobiographie: Uchimura Kanso [sic!], *Wie ich Christ wurde: Bekenntnisse eines Japaners*, Stuttgart: Gundert 1911; Uchimura Kanzō, *The Diary of a Japanese Convert*, New York et al.: Fleming H. Revell 1895; Hiroko Willcock, *The Japanese Political Thought of Uchimura Kanzō (1861–1930): Synthesizing Bushidō, Christianity, Nationalism, and Liberalism*, Lewiston: Mellen 2008.

¹²⁴ Yamaizumi Susumu, *Heiminsha no jidai. Hisen no genryū* [Die Zeit der *Heiminsha* (= Volksverein). Die Ursprünge des Pazifismus], Tōkyō: Ronsōsha 2003, S. 42–52.

¹²⁵ Sakai Toshihiko, *Heiminsha jidai: shoki shakaishugisha no undō to seikatsu* [Die Zeit der *Heiminsha*: die Bewegung und das Leben der Frühsozialisten], in: *Chūō kōron*, Nr. 1, 1931, S. 283–304, hier: S. 285.

zum gemeinsamen Kampf japanischer und russischer Sozialisten gegen den irregeleiteten Patriotismus und Militarismus Japans und Russlands aufrief.

Es ist eine Besonderheit in der Struktur des Meiji-Staates, dass die Außenpolitik ausschließlich eine Domäne des Tennō war. Insofern gestaltete sich die Einflussnahme auf die Inhalte der Friedensverhandlungen mit Russland, die das siegreiche Japan wegen der enormen Kosten und humanitären Folgen des Krieges eingehen musste,¹²⁶ schwierig, da Kritiker stets unter dem Generalverdacht der Majestätsbeleidigung standen. Die Bedingungen des Friedens wurden in Japan erstmals durch eine Sonderausgabe der Zeitung *Jiji shinpō* (時事新報) am 30. August 1905 einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Die Leitartikler der großen Tageszeitungen zeigten sich entsetzt: Japan habe zwar den Krieg gewonnen, aber den Frieden vergeudet. Die Printmedien machten sich so mehrheitlich mit der „Allianz Gleichgesinnter zur Friedensproblematik“ (*Kōwa mondai dōshi rengōkai* 講和問題同志連合会), eines Zusammenschlusses von neun nationalistischen Organisationen mit der *Kokuryūkai* und der *Tairo dōshikai* an deren Spitze, gemein. Diese Allianz hatte sich im Juli 1905 gebildet, um für eine Fortsetzung des Krieges zu agitieren, wenn sich die Friedensverhandlungen als Fehlschlag erweisen sollten.¹²⁷ Als am 5. September der Protest durch die Allianz in einer Versammlung mit etwa 30.000 Teilnehmern im Hibiya-Park, inmitten des Regierungsviertels in Tōkyō, und einem Protestzug von etwa 2000 Personen zum Kaiserpalast auf die Straße getragen wurde, war dies der Beginn zweitägiger gewaltsamer Ausschreitungen (*Hibiya yakiuchi jiken* 日比谷焼討事件)¹²⁸, die erst mit der Verhängung des Ausnahmezustandes durch den Tennō und dem mit ihm verbundenen Einsatz des Militärs im Inland beendet werden konnten, wobei starker Regen am 7. September das Ende der Ausschreitungen

¹²⁶ Bei einer Bevölkerung von rund 47,6 Millionen und etwa zehn Millionen arbeitsfähigen Männern wurden ungefähr zwei Millionen von ihnen zu unterschiedlichen Kriegsdiensten, entweder auf dem Schlachtfeld oder in der kriegswichtigen Produktion, herangezogen. Von knapp einer Million an den Kriegshandlungen Beteiligter starben 60.083 im Kampf und 21.879 an Krankheiten. 29.438 wurden aufgrund gesundheitlicher Probleme vom Kriegsdienst freigestellt, die Zahl der Verwundeten betrug 143.000. Vgl. Okamoto Shumpei, *The Japanese Oligarchy*, S. 128; Komori Yōichi u. Narita Ryūichi (Hg.), *Nichiro sensō stadīzu*, Tōkyō: Kinokuniya shoten 2004, S. 256.

¹²⁷ Kuroiwa Hisako, *Nichiro sensō: shōri no ato no gosan* [Der Russisch-Japanische Krieg: der Irrtum nach dem Sieg], Tōkyō: Bungei shunjū 2005, S. 15, S. 33–34.

¹²⁸ Als Ergebnis dieses ersten wirklichen Massenprotestes in der japanischen Hauptstadt wurden die beiden zentralen Polizeieinrichtungen zweier Stadtbezirke, neun Polizeistützpunkte sowie 364 kleinere und kleinste Polizeireviere, 13 christliche Kirchen und 15 Straßenbahnen zerstört. Die Zeitungen meldeten 1000 Opfer: 450 verletzte Polizisten sowie 40 verletzte Soldaten und Feuerwehrleute, ungefähr 511 verletzte Demonstranten und 17 Tote. Die offizielle Residenz des Innenministers wurde stark beschädigt und die Redaktion der *Kokumin shinbun* (国民新聞) angegriffen. Die Residenz des Ministerpräsidenten, das Außenministerium, die amerikanische Gesandtschaft und das Imperial Hotel in unmittelbarer Nähe des Kaiserpalastes wurden von der Menge attackiert. Okamoto Shumpei, *The Emperor and the Crowd: The Historical Significance of the Hibiya Riot*, in: Najita Tetsuo u. J. Victor Koshmann, *Conflict in Modern Japanese History. The Neglected Tradition*, Princeton: Princeton University Press 1982, S. 258–275, hier: S. 260–262. Siehe auch Arlo Ayres Brown III., *The Great Tokyo Riots: The History and Historiography of the Hibiya Incendiary Incident of 1905*, Ann Arbor: University Microfilms International 1986.

beschleunigte.¹²⁹ Der Vertrag blieb unverändert. Die Niederschlagung der Unruhen wurde von den Zeitungen *Ōsaka asahi shinbun* (大阪朝日新聞) und *Nippon* (日本)¹³⁰ unter der Überschrift „Die zweite russische Hauptstadt“ (*Dai-ni no Roto* 第二の露都) mit dem russischen „Blutsonntag“ (*chi no nichiyōbi* 血の日曜日) vom 9. Januar 1905 verglichen.¹³¹

Letztlich blieben aber in der konkreten Wirkungsgeschichte des Russisch-Japanischen Krieges diese Ausschreitungen ohne direkte politische Konsequenzen, wenn sie auch in der politischen Geschichte Japans vor allem mehrheitlich im Kontext der so genannten „Taishō-Demokratie“ (*Taishō demokurashī* 大正デモクラシー) als deren Beginn aufgrund mutmaßlicher Forderungen nach „einem Mitspracherecht für die breite Bevölkerung“¹³² an politischen Angelegenheiten beurteilt werden.

Im letzten Jahrzehnt der Meiji-Zeit war der Einfluss der Zeitungen und Zeitschriften auf die öffentliche Meinung groß. Den Printmedien gelang es, in einem hohen Maße die Bevölkerung auch politisch für unterschiedliche Zwecke zu mobilisieren. Im Vorfeld des Krieges nutzten die großen Zeitungen des Landes ihren Einfluss, indem sie das Gefühl der Zurücksetzung Japans nach 1895 wach hielten, im Krieg dann um die Regierungsforderungen nach persönlicher und finanzieller Opferbereitschaft zu unterstützen, während sie nach dem Krieg in einer chauvinistischen Geste für eine Fortsetzung des Krieges eintraten. Spätestens mit den Hibiya-Unruhen wurde das Volk zu einem wichtigen Faktor jenseits der bis dahin üblichen Mechanismen und Absprachen der Meiji-zeitlichen Eliten im politischen Entscheidungsprozess. Diese Unruhen gelten als Beginn der „Phase des Volksaufbruchs“ (*minshū sōjō-ki* 民衆騒擾期)¹³³ zwischen 1905 und 1918, in denen sich ein Teil der städtischen Bevölkerung als Wutbürger in historischer Perspektive zeigte. Es handelt sich im Einzelnen um Unruhen wegen Fahrpreiserhöhungen in öffentlichen Verkehrsmitteln im März und September 1906, um Widerstand gegen Steuererhöhungen im Februar 1908, um Demonstrationen für eine

¹²⁹ Okamoto Shumpei, *The Emperor and the Crowd*, hier: S. 261.

¹³⁰ Der Herausgeber der Zeitung *Nippon*, Kuga Katsunan (陸羯南, 1857–1907), gehörte zu den Kritikern der nach der Meiji-Restauration an die Macht gekommenen und „tritt zeitlebens in konsequenter Opposition zu den Protagonisten der ersten Restauration (...) für eine ‚zweite Meiji-Restauration‘ (*dai-ni ishin*), mit dem Ziel, die oligarchischen Zirkel zu erweitern und die Politik des Landes im wahrsten Sinne des Wortes ‚national‘ (*kokumin-teki*) werden zu lassen.“ Urs Matthias Zachmann, *Lob der Gegenrestauration: das Staatsverständnis Kuga Katsunans (1857–1907)*, in: Eu-Jeung Lee u. Thomas Fröhlich (Hg.), *Staatsverständnis in Ostasien*, Baden-Baden: Nomos 2010, S. 45–68, hier: S. 46. Maruyama Masao, *Kuga Katsunan – Der Mensch und sein Denken* (1947), [übersetzt von Urs Matthias Zachmann], in: ders., *Freiheit und Nation in Japan. Ausgewählte Aufsätze 1936–1949*, Band 2, München: Iudicium 2012, S. 19–42.

¹³¹ Kuroiwa Hisako, *Nichiro sensō*, S. 149.

¹³² Harald Meyer, *Die „Taishō-Demokratie“*. *Begriffsgeschichtliche Studien zur Demokratierezeption in Japan von 1900 bis 1920*, Bern: Peter Lang 2005, S. 62.

¹³³ Andrew Gordon, *The Crowd and Politics in Imperial Japan: Tokyo 1905–1918*, in: *Past and Present*, Nr. 121, 1988, S. 141–170, hier: S. 142–143.

konstitutionelle Regierung im Februar 1913, Auseinandersetzungen um die China-Politik im September 1913, Demonstrationen gegen Korruption in der Marine im Februar 1914 in der sogenannten „Siemens-Affäre“, Forderungen nach einem allgemeinen Wahlrecht im Februar 1918 und schließlich um die „Reisunruhen“ (*kome sōdō* 米騒動) im August 1918 wegen einer durch Spekulation verursachten Steigerung des Reispreises bzw. der künstlichen Verknappung des Produkts in der Hochphase der „Taishō-Demokratie“.

Die Protestaktionen 1905 lassen sich im Übergang vom Patriotismus zum Chauvinismus verorten. Für die herrschenden Eliten erst auf einen zweiten Blick erkennbar, zeigten die Unruhen nicht nur schlichte Insubordination und eine Bedrohung ihres Machtanspruchs, sondern in ihrer direkten Hinwendung an den Tennō gleichermaßen, wie sehr das Volk die Herrschaftsideologie, den *kokutai*-Gedanken, als Instrument der Machtsicherung bereits verinnerlicht hatte und auf dieses vertraute.¹³⁴ Insofern waren die Unruhen trotz ihrer gewaltsamen Komponente für die Herrschenden zugleich auch eine Affirmation der gelungenen Verankerung jenes „Geistes *in* den Institutionen“, der das symbolische wie praktische Regierungshandeln bis 1945 vorbestimmte.

6. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die japanische Zivilgesellschaft bis 1945, wenn man sich denn für diesen Zeitraum auf den Gebrauch dieser Terminologie einlassen mag, erscheint seltsam dreigeteilt: (1) in Formen der Selbstorganisation, deren Demokratieerwartungen und Ablehnung der staatsphilosophischen Begründung der Tennō-Herrschaft sie schnell in Opposition zum Staat trieben und staatlichen Sanktionen aussetzten, (2) in eine nahezu apolitische Variante der Zivilgesellschaft, die sich in Nischen eingerichtet hat und vorwiegend auf die Wohltätigkeit, die Bildung, Kultur oder medizinische Versorgung konzentriert war, und schließlich (3) in ein den Staat stützendes, „dunkles“ Gegenbild, als „robuste Kette von Befestigungswerken und Kasematten“¹³⁵ im Sinne Antonio Gramscis, die normativ aufgeladenen Zivilgesellschaftskonzepten nicht entsprechen mag.

Ungeachtet dieses Dreiklangs scheint die Anwendung eines heuristischen Konzeptes der Zivilgesellschaft dennoch durchaus eine Neubewertung der Bürger-Staat-Beziehungen zuzulassen, da sie die Identifizierung von gesellschaftlichen Konfliktfeldern und

¹³⁴ Zu einer kritischen Analyse der Unruhen in Hibiya siehe auch Okamoto Shumpei, *The Emperor and the Crowd*, S. 262–275.

¹³⁵ Zwischen der „*società civile*“ und dem Staat herrsche „ein ausgewogenes Verhältnis“. Antonio Gramsci, [Politischer Kampf und militärische Auseinandersetzung], Aufzeichnung aus den Jahren 1930 bis 1934, (Gefängnisheft 7 [VII], §16; Krit. Ausg., Bd. 2, S. 865–867), in: ders., *Zu Politik, Geschichte und Kultur*, Frankfurt/Main: Röderberg 1986, S. 268–273, hier: S. 268.

Konsensprinzipien erleichtert. Diese Sichtweise folgt dem Zugang des US-amerikanischen Ostasienhistorikers Sheldon Garon, der in Analogie die Verwendung des Konzeptes nicht als „Suche nach dem heiligen Gral“ der Zivilgesellschaft, sondern auch und gerade für die japanische Geschichte vor allem als Mittel empfiehlt, die Beziehungen von Staat und Gesellschaft besser zu verstehen und gegebenenfalls Neubewerten zu können.¹³⁶

Als sinnvoll erweist es sich zugleich, das Verhältnis von Zivilgesellschaft und Gewalt in historischer Perspektive nicht von vornherein als ein gegensätzliches zu kategorisieren, sondern es als „Teil und Möglichkeit innerhalb von erweiterten Partizipationsrechten“ zu interpretieren. Die Entstehung dieses Gegensatzes ist erst das Ergebnis einer retrospektiven Analyse zweier Weltkriege im 20. Jahrhundert.¹³⁷ Zudem besteht die Ahnung, dass diese Antinomie auch für die zivilgesellschaftliche Entwicklung im Japan nach 1945 nicht stringent aufrecht erhalten werden kann, wenn man die gelegentlich für zivilgesellschaftliches Handeln als beispielhaft gewürdigte Organisation der Opfer der Quecksilbervergiftung in Minamata ungeachtet ihrer, im Hinblick auf die Wahl der Instrumente der Interessendurchsetzung, als gewaltsam zu klassifizierenden Protestaktionen mit Blockaden von Produktionsstätten, die Stürmung von Fabriken und die Zerstörung der maschinellen Einrichtung oder etwa die gewaltsam aufgeladenen Widerstandsaktionen gegen den Bau des Flughafens Narita berücksichtigt. Angesichts einer gleichfalls gegenwartsbezogen in den Blick zu nehmenden starken strukturellen Abhängigkeit der Zivilgesellschaft von staatlicher Fürsorge und systemabhängiger Finanzierung schränkte zumindest in historischer Dimension eine konsequente forschungsstrategische Einhaltung der Trennung von Zivilgesellschaft und Gewalt einerseits, Zivilgesellschaft und staatlichem Einfluss andererseits das Forschungsfeld vermutlich erheblich ein.

Dem in der Einleitung formulierten Plädoyer für eine größere Berücksichtigung historischer Prozesse in der Bewertung der (japanischen) Zivilgesellschaft wäre abschließend ein Plädoyer für eine größere Ausgewogenheit der Analyse hinzuzufügen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Wurzeln zivilgesellschaftlichen Handelns in der japanischen Geschichte scheint es beispielsweise zu kurz zu greifen, wenn man sich bei der Analyse der in der Taishō-Zeit aufgekommenen Studentenbewegung ausschließlich „linken“, dem *kokutai*-Gedanken als Leitbild des Meiji-Staates diametral entgegenstehenden Organisationen, wie z.B. der 1918 unter dem Eindruck der erfolgreichen russischen Oktoberrevolution an der Reichsuniversität

¹³⁶ Sheldon Garon, *From Meiji to Heisei: The State and Civil Society in Japan*, S. 44.

¹³⁷ Sven Reichardt, „Zivilgesellschaft und Gewalt. Einige konzeptionelle Überlegungen aus historischer Sicht, in: Jürgen Kocka et al. (Hg.), *Neues über Zivilgesellschaft. Aus historisch-sozialwissenschaftlichem Blickwinkel*, Berlin: WZB 2001, S. 45–80, hier: S. 57.

Tōkyō gegründeten „Gesellschaft des neuen Menschen“ (*Shinjinkai* 新人会) oder der 1919 an der Waseda-Universität entstandenen „Gesellschaft des Volksbündnisses“ (*Minjin dōmeikai* 民人同盟会),¹³⁸ die das bolschewistisch-revolutionäre Element in breiten Schichten des japanischen Volkes zu etablieren versuchten, zuwendet. Ihnen standen Studentenbünde gegenüber, die auf der anderen Seite des politischen Spektrums zivilgesellschaftlich für eine stärkere Machtposition Japans im 1919er-System von Versailles und einen noch größeren Machtzuwachs für das Kaiserhaus eintraten. Als ultranationalistische Gegenentwürfe sind hier exemplarisch beispielsweise die beiden vom Verfassungsrechtler und Gegner der Tennō-Organ-Theorie (*tennō kikan-setsu* 天皇機関説) Uesugi Shinkichi (上杉慎吉, 1878–1929) gegründeten Studentengruppen „Gesellschaft derjenigen, die sich dem Erblühen des Landes verschrieben haben“ (*Kōkoku dōshikai* 興国同志会, 1920) und die „Gesellschaft der sieben Leben“ [die man für den Tennō zu geben bereit ist] (*shichiseisha* 七生社, 1925)¹³⁹ zu nennen. Zu diesen Studentenorganisationen der politischen Extreme traten dann gleichermaßen solche größerer politischer Neutralität, wie z.B. die heute noch bestehende „Japan-America Student Conference“ (JASC, *Nichibei gakusei kaigi* 日米学生会議) als erster, 1934 gegründeter internationaler Organisation des Studentenaustauschs in Japan „zur Förderung des Friedens im pazifischen Raum“.¹⁴⁰

In diesem Text können als paradigmatische Akteure der historischen Zivilgesellschaft beispielsweise die Umweltbewegung Tanaka Shōzōs (田中正造, 1841–1913)¹⁴¹ oder etwa die Interessenvertretung der *burakumin* als diskriminierter Personengruppe innerhalb des japanischen Volkes, die „Gesellschaft für Gleichheit“ (*Suiheisha* 水平社), mit ihrer ersten Menschenrechtserklärung in japanischer Sprache¹⁴² nur kurz erwähnt bleiben. Über die zivilgesellschaftlichen Partizipationsversuche sozialer Gruppen in den 1930er Jahre bis zur Kapitulation 1945 liegt bereits ein erstes Analyseangebot vor.¹⁴³

¹³⁸ Henry DeWitt Smith, The Origins of Student Radicalism in Japan, in: *Journal of Contemporary History*, Nr. 1, 1970, S. 87–103, hier: S. 90–97.

¹³⁹ Frank O. Miller, *Minobe Tatsukichi. Interpreter of Constitutionalism in Japan*, Berkeley, Los Angeles: University of California Press 1965, S. 202; Florian Neumann, *Politisches Denken im Japan des frühen 20. Jahrhunderts. Das Beispiel Uesugi Shinkichi (1878–1929)*, München: Iudicium, S. 244–251.

¹⁴⁰ Internetpräsenz der *Japan-America Student Conference* <http://www.jasc-japan.com/> [Zugriff: 14.05.2012].

¹⁴¹ Kenneth Strong, *Ox Against the Storm: A Biography of Tanaka Shozo: Japan's conservationist pioneer*, Victoria: University of British Columbia Press 1977.

¹⁴² Anonym (Saikō Mankichi), Manifest, [übersetzt von Karen Diebner], in: *hon'yaku*, Nr. 6, 2006, S. 6–15. Zur Übersetzung des Organisationsnamens, der auf die Levellers, „eine radikale puritanische Gruppe während der englischen Revolution im 17. Jahrhundert“, Bezug nimmt: S. 25.

¹⁴³ Maik Hendrik Sprotte u. Tino Schölz, *Der mobilisierte Bürger? Aspekte einer zivilgesellschaftlichen Partizipation im Japan der Kriegszeit (1931–1945)*, Halle: Universität Halle-Wittenberg 2011 (= Formenwandel der Bürgergesellschaft - Arbeitspapiere des Internationalen Graduiertenkollegs Halle-Tōkyō, Nr.6).

Im Kontext der „Taishō-Demokratie“ waren es vor allem zwei Wissenschaftler, der Staatsrechtler Minobe Tatsukichi (美濃部達吉, 1873–1948) und der Politikwissenschaftler und Rechtshistoriker Yoshino Sakuzō (吉野作造, 1878–1933), die mit ihren Forschungen eine liberal-demokratische Interpretation der Inhalte des politischen und konstitutionellen Systems Japans vor 1945 und der in ihm inkorporierten Partizipationsmöglichkeiten der Staatsbürger vertraten. Gleichwohl stellten weder Minobe in seiner „Tennō-Organ-Theorie“ (*tennō kikan-setsu* 天皇機関説), mit einer Sichtweise auf den souveränen Monarchen als *ein* Organ, als das der Tennō schlicht als *Primus inter pares* mit den anderen Verfassungsorganen interagiere¹⁴⁴, noch Yoshino mit seinem „Demozentrismus“ (*minponshugi* 民本主義) den Kern des Systems, den *kokutai*-Gedanken, existentiell in Frage. In dem von Yoshino geprägten Konzept des „Demozentrismus“¹⁴⁵ wurde das Allgemeinwohl des Volkes, als ein von vielstimmigen, mit hin partiell selbstsüchtigen Interessen des Individuums bereinigtes und nationalen Interessen untergeordnetes Substrat, zur verbindlichen Leitlinie des sozio-politischen Handelns, wenn gleich formal die Souveränität unangetastet beim Monarchen verblieb. Somit sollte der Staatsbürger einen größtmöglichen Grad an Freiheit, die niemals Selbstzweck zu sein, sondern stets den Interessen des Staates zu dienen hatte, nur über die Unterordnung der privaten Bedürfnisse unter die staatliche (Rechts-)Ordnung zugunsten des Allgemeinwohls erreichen können.¹⁴⁶ Diese Sichtweise, mit der eine schrittweise Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten des einzelnen Staatsbürgers an die Forderung nach einer nicht unerheblichen Selbstbeschränkung des Individuums zum Wohle des großen Ganzen, also zur Durchsetzung des „nationalen Interesses“ (*kokueki* 国益) als dem Produkt aus einer Verschmelzung der Interessen des Staates bzw. des Monarchen mit denen des Volkes¹⁴⁷, gekoppelt wurde, vertraten nicht nur die Machthaber als willkommene Möglichkeit, den Einzelnen an den Staat zu binden, sondern ebenso einflussreiche Oppositionelle und „Taishō-Demokraten“, die in ihren Konzeptionen der Bürger-Staat-Beziehungen im nationalen Dis-

¹⁴⁴ Diese bereits 1912 von Minobe in seiner Studie „Vorlesungen über die Verfassung“ (*kenpō kōwa* 憲法講話) entwickelte Auslegung der Verfassung fußte auf staatsrechtlichen Grundannahmen zur Monarchie durch Georg Jellinek (1851–1911) und war über Jahrzehnte die von den japanischen Meinungsführern und vom Kaiserhaus weitgehend akzeptierte Lehrmeinung. Mit der durch die vom Kabinett Okada Keisukes (岡田啓介, 1868–1952) mit der „Deklaration des klaren Beweises des Staatskörpers“ (*kokutai meichō seimei* 国体明徴声明), die gleich zweifach – im August und Oktober 1935 – veröffentlicht wurde, eingeleiteten Kehrtwende hin zu einer orthodoxen Interpretation der Rolle des Tennō als absolutem Monarchen veränderten sich die Rahmenbedingungen politischer Handlungsmöglichkeiten fundamental. Minobes Bücher wurden der Zensur unterzogen, er selbst verlor seinen ihm erst 1932 verliehenen Sitz im Adelshaus des Parlamentes und wurde durch ein Attentat schwer verletzt. Frank O. Miller, Minobe Tatsukichi, S. 73–113, S. 196–253.

¹⁴⁵ Zu einer ausführlichen Analyse des *minponshugi*, der hier als „Demokratismus“ übersetzt wird, siehe: Harald Meyer, Die „Taishō-Demokratie“, S. 174–186, S. 286–360.

¹⁴⁶ Brett McCormick, When the Medium Is the Message: The Ideological Role of Yoshino Sakuzō's *Minponshugi* in Mobilising the Japanese Public, in: *European Journal of East Asian Studies*, Nr. 2, 2007, S. 185–215, hier: S. 212.

¹⁴⁷ Brett McCormick, When the Medium Is the Message, S. 213.

kurs der Zeit analog der individuellen Verantwortung für die Wohlfahrt der Monarchie vor – scheinbarer oder tatsächlicher – egoistischer Selbstverwirklichung Vorrang einräumten. Eine in dieser Weise die persönlichen den nationalen Interessen unterordnende Exegese eines Liberalismus japanischer Prägung als *common sense* der Gesellschaft ließ nur die Möglichkeit, die Akteure der zeitgenössischen Zivilgesellschaft in Abhängigkeit vom Staat und als an der Umsetzung nationaler Interessen Mitarbeitende zu denken.¹⁴⁸

Die Existenz eines staatsphilosophischen Konzeptes wie des *kokutai* oder eine sich verstärkende staatliche Aufsicht und Kontrolle als vielleicht sichtbarstes Zeichen eingeschränkter Bedingungen einer zivilgesellschaftlichen Entwicklung allein scheinen, angesichts der Identifizierbarkeit der formalen bereichs- und handlungslogischen Konstitutionsbedingungen von Zivilgesellschaft (öffentliche Medien, Beteiligung des Bildungsbürgertums etc.) die generelle Infragestellung der Existenz einer Zivilgesellschaft im Japan vor 1945 nicht zu rechtfertigen, zumal inzwischen nicht nur die japanische Wissenschaft die Rolle des Volkes im Erhalt und nicht ausschließlich in Gegnerschaft eines autoritären Herrschaftssystems in den Blick genommen hat. Im Ergebnis scheint man Maruyama Masao¹⁴⁹ daher widersprechen zu müssen, wenn er – allerdings bereits 1946 und in der Situation einer zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch schwierigen Quellenlage – das japanische Volk für Vergangenes von vornherein zu exkulpieren versucht, indem er die Ansicht formuliert, dieses habe, solange „sich die politische Macht auf eine letzte moralische Substanz als ihre Grundlage bezog – also

¹⁴⁸ Das Phänomen der „Konversion“ (*tenkō* 転向, wörtlich: Richtungswechsel) in den späten 1920er Jahren bis zum Ende des Krieges ordnet sich partiell dieser Konzeption unter. Mit diesem Terminus wird einerseits die von der für die Kontrolle der (radikalen) Ideologien zuständigen Sicherheitsbehörden verfolgte Technik bzw. strafrechtliche Maßnahme, eine Abkehr von radikalen Positionen der Regimegegner gegen ein vermindertes Strafmaß oder die Aussetzung einer Strafe auf Bewährung zu erlangen, aber andererseits auch eine Form der Selbstkritik vornehmlich kommunistisch oder sozialistisch geprägter Oppositioneller gefasst, die in einem inneren Abgleich der individuellen ideologischen Standpunkte mit dem „nationalen Interesse“ eine Diskrepanz erkannten, die es durch eine Unterordnung bzw. Korrektur der eigenen Positionen aufzuheben galt, um ihre völlige Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen. Ein paradigmatischer Fall als Ergebnis äußeren Drucks ist die Konversion der Kommunisten Sano Manabu (佐野学, 1892–1953) und Nabeyama Sadachika (鍋山貞親, 1901–1979), die 1933 der anti-monarchistischen Position der Kommunistischen Partei schworen und die Haltung einnahmen, „eine domestizierte Form des Kommunismus, in Harmonie mit Japans einzigartigem *kokutai*, müsse das ausländische Produkt ersetzen.“ Hunderte inhaftierter Kommunisten folgten ihrem Beispiel. Robert H. Mitchell, *Janus-Faced Justice*, S. 78–79. Schwieriger gestaltet sich etwa die Einordnung des Verhaltens des Journalisten Hasegawa Nyozeikan (長谷川如是閑, 1875–1969), der in den 1920er Jahren neben Ōyama Ikuo (大山郁夫, 1880–1955) als Mitherausgeber der Zeitschrift „Wir“ (*Warera* 我等) zu den führenden Gegnern eines japanischen Militarismus (und deutschen Nationalsozialismus) gehörte, bis sich ab 1933 seine – zumindest publizierte – Haltung veränderte: „The rhetoric of class struggle drops away from his texts, to be replaced, within two years at most, by that of national integration and communitarian harmony.“ Zu einer Studie zu Hasegawa: Andrew E. Barshay, *State and Intellectual in Imperial Japan: The Public Man in Crisis*, Berkeley et al.: University of California Press 1988, S. 123–222, Zitat: S. 202.

¹⁴⁹ Maruyama Masao, *Logik und Psychologie des Ultrationalismus* (1946), [übersetzt von Wolfgang Seifert], in: ders., *Freiheit und Nation in Japan. Ausgewählte Aufsätze 1936–1949*, Band 1, München: Iudicium 2007, S. 113–144, hier: S. 126.

immer dann, wenn wieder eine Handlung des Staates ‚im Namen des *kokutai*‘ gerechtfertigt wurde, (...) die teuflische Seite der Politik nicht erkennen“ können. Vielmehr scheint hier eine analoge Bewertung zu jener gerechtfertigt, die der Literat André Maurois hinsichtlich der Haltung des französischen Volkes bei der Verabschiedung der Konsularverfassung 1799 als Beginn der Herrschaft Napoléon Bonapartes traf: „Die Nation wurde nicht vergewaltigt, sie gab sich hin.“¹⁵⁰

¹⁵⁰ André Maurois, *Das Leben des Honoré Balzac*, Zürich: Diogenes 1985, S. 13.

AUTORENINFORMATION

Dr. Maik Hendrik Sprotte ist gegenwärtig auf einer von ihm bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingeworbenen „Eigenen Stelle“ in seinem Forschungsprojekt „Nachbarschaftsgruppen (*tonarigumi* 隣組) in Japan (1940–1945): Die Mobilisierung des Alltags der Kriegsjahre in vergleichend historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive“ tätig. Dieses Projekt ist am Internationalen Graduiertenkolleg „Formenwandel der Bürgergesellschaft. Japan und Deutschland im Vergleich“ als gemeinsamem Projekt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Universität Tōkyō angesiedelt.

Nach einem Studium der Japanologie, Politikwissenschaft und Vergleichenden Religionswissenschaft an der Universität Bonn war er zunächst von 1990 bis 1999 als Redaktionsassistent, Übersetzer und Dolmetscher in der Deutschlandredaktion der japanischen Tageszeitungen *Tōkyō shinbun* (東京新聞) und *Chūnichī shinbun* (中日新聞) tätig. Nach seiner Promotion 2001 an der Universität Bonn arbeitete er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Assistent am Institut für Japanologie der Universität Heidelberg (2001–2008) und als Postdoc (2008–2010) im oben genannten Graduiertenkolleg. Zu Forschungszwecken hielt er sich in Japan an der Senshū-Universität (専修大学), der Hitotsubashi-Universität (一橋大学) und der Universität Tōkyō (東京大学) auf.

Publikationen [Auswahl]:

- *Konfliktaustragung in autoritären Herrschaftssystemen – Eine historische Fallstudie zur frühsozialistischen Bewegung im Japan der Meiji-Zeit*, Marburg: Tectum 2001.
- (Hg., mit Tino Schölz), *Der mobilisierte Bürger? Aspekte einer zivilgesellschaftlichen Partizipation im Japan der Kriegszeit (1931–1945)*, Halle: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2010 (= Formenwandel der Bürgergesellschaft – Arbeitspapiere des Internationalen Graduiertenkollegs Halle-Tōkyō, Nr. 6).
- (Hg., mit Wolfgang Seifert & Heinz-Dietrich Löwe), *Der Russisch-Japanische Krieg 1904/05 – Anbruch einer neuen Zeit?* Wiesbaden: Harrassowitz 2007.
- *Between Admiration and Fear – The Construction of Japanese Otherness in the German Empire (1870–1918)*, in: Koma Kyoko (editor) & Maik Hendrik Sprotte/Jean-Paul Honoré/ Fujita Keiki/ Onohara Noriko/ Sigita Barniskiėne/ Arunas Galunas (co-editors), *The Image of Japan in Europe*, Kaunas: Vytautas Magnus University 2008, S. 21–43.
- General Genrich Samojlovič Ljuškov in Japan: Ein ausgewählter Aspekt der japanisch-sowjetischen Beziehungen 1938, in: Marie-Luise Legeland et. al. (Hg.), *Von Bauern, Beamten und Banditen. Beiträge zur historischen Japanforschung. Festschrift für Detlev Taranczewski anlässlich seines 60. Geburtstages*. Bonner Japanforschungen Bd. 27. Bonn: Bier'sche Verlagsanstalt 2007, S. 229–247.
- Heimisha, Doitsu shakai minshutō to Nichiro sensō – rironteki shuchō to seiji no genjitsukan ni okeru puroretaria kokusaishugi ni tsuite [Heimisha, Sozialdemokratische Partei Deutschlands und Russisch-Japanischer Krieg: Zum proletarischen Internationalismus zwischen theoretischem Anspruch und politischer Wirklichkeit], in: Umemori Naoyuki (Hg.), *Teikoku o ute. Heimisha 100-nen shinpojiumu* [Schlagt das Reich. Internationales Symposium zum 100. Gründungsjubiläum der Heimisha]. Tōkyō: Ronsōsha 2005, S. 33–59.

ausführliches Profil: <http://www.sprotte.name>

Blog: <http://www.japan-information.de>

E-Mail-Adresse: maik@sprotte.name